H. lit. p.
195

H. lit. p. 195.

<36629963010017

<36629963010017

Bayer. Staatsbibliothek

Ius.

Georg Gottfried Keuffel

ordentlichen Lehrers der Sitten- und Staats-Lehre auf der
Julius Carls Universitet zu Helmsted

Merckwürdigkeiten
der
Bononischen Schule

zur Erläuterung
Akademischer, auch geistlicher und weltlicher
Alterthümer.

HELMSTED
bey Christian Friederich Weygand 1749.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Comparauit

P. STEPHANUS WIEST ordinem Ciſterciensium Profeſſus in Alterſpach, Philoſophiae et SS. Theologiae Doctor, Sereniſſ. Principis et Electoris Palatino-Bauarici Conſiliarius Eccleſ. Actualis, Theologiae dogmaticae, Patrologiae, et Hiſtoriae litterariae Theologicae in Alma Catholica Vniuerſitate Ingolſtadienſi Profeſſor publicus ordinarius.

179

Vorrede.

Die berühmten Reden, welche der um die Verbesserung der Wissenschaften unsterblich verdiente ehemahlige Lehrer hiesiger Universitet, Hermann Conring, bey verschiedenen feyerlichen Gelegenheiten gehalten, und welche unter dem Titel der Akademischen Alterthümer in der gelehrten Welt bekant geworden, haben ein Exempel der Nachfolge bey uns gegeben, die biß auf die jetzigen Zeiten fortgesetzet wird. Ein grosser Theil der öffentlichen Reden, die, wenigstens seit einigen Jahren, bey uns gehalten worden, ist von einem Inhalt gewesen, daß sie als

Beyträge zur Verbesserung und Vollständigkeit der Akademischen Alterthümer könten angesehen werden, und ich zweifele nicht, daß man eben diesen Endzweck sich dabey vorgesetzet gehabt. Suchen wir nicht billig mehr und mehr vollkommen zu machen, was durch einen so berühmten Vorgänger gleichsam bey uns eingeweihet ist, und davon der erste Entwurf so vielen Beyfall verdienet hat? Es kommt ein anderer Umstand hinzu. Man redet gerne in grossen Versamlungen von solchen Materien, die zugleich nützlich und angenehm, die noch nicht erschöpfet, die mannigfaltige Merckwürdigkeiten in sich fassen, die die Aufmercksamkeit der Zuhörer leicht unterhalten. Alle diese Eigenschaften haben solche Abhandlungen, darin der Zustand der Künste und Wissenschaften in verschiedenen Zeiten, und bey so vielen Völckern vorgetragen wird. Was Wunder also, daß man sie gerne erwählet, zumal wenn sie durch die Veranlassungen zu reden selbst angepriesen werden.

Ich habe zweymahl Gelegenheit gehabt solche Reden zu halten, dabey die

Ab-

Absicht mit auf die Conringische Arbeit gerichtet gewesen. Das erste mahl trug ich den Ursprung und Fortgang der Schulen unter den Christen in einer Historischen Ordnung vor. Hiezu wurde ich veranlasset durch den Wunsch welchen Conring selbst geäusert, daß jemand die Nachrichten die von ihm gesammlet, nach Ordnung der Zeiten und der Völcker mit einander verbinden möchte. Ich machte mich also an den Theil der uns am nächsten angehet, und hieraus ist nachmahls die in Lateinischer Sprache von mir herausgegebene Historie des Ursprunges und Fortganges der Schulen unter den Christen entstanden. Es sind darin zugleich verschiedene Dinge genauer untersuchet, umständlicher abgehandelt, und manche Nachrichten mitgetheilet worden, die meinem Vorgänger nicht bekant gewesen.

Das zweyte mahl redete ich von den merckwürdigen Folgen der Bononischen Schule. Eine Betrachtung welche ich angestellet hatte über den Einfluß der Schulen in den Zustand des gemeinen Wesens, brachte mich auf diese Abhandlung. Die Erfahrungsurtheile sind oftmahls zur Ueber-

Verführung geschickter, als solche Beweise, die aus der Natur der Sache hergenommen sind. Anstatt also daß ich den Einfluß der Schulen in die Wohlfahrt des gemeinen Wesens durch Gründe zu beweisen mir vorgenommen hatte, handelte ich von einigen Folgen, welche die Bononische Schule würcklich gehabt hatte. Selbige enthalten nicht allein die bündigsten Beweise vor die Warheit des allgemeinen Satzes, sondern sie setzen auch viele besondere Merckwürdigkeiten ins Licht.

Begebenheiten welche viel veränderliches nach sich gezogen, verdienen eine besondere Aufmercksamkeit. Sie entdecken die Gründe wodurch viel anderes zur Würcklichkeit gekommen, und die Achtgebung auf dieselbe vermehret unsere Einsicht in den Zusammenhang der Dinge. Dieses hat grosse Vortheile. Ich bin dadurch bewogen worden, die Merckwürdigkeiten der Bononischen Schule etwas umständlicher abzuhandelen, und die Verknüpfung derselben, mit vielen anderen Dingen, die in der Welt entstanden sind, zu zeigen. Die Gelehrten werden urtheilen, ob durch diese Arbeit

etwas

etwas geschehen, das der Mühe wehrt ist.

Weil das Hauptwerck der Bononischen Schule darin bestanden, daß die Erkentniß des Römischen Rechts durch sie wieder hergestellet ist, so habe dienlich erachtet gleich Anfangs zu zeigen, was für Rechte seit dem Untergang des Römischen Reichs in Italien eingeführet worden, und wie weit dem Gebrauch des Römischen Rechts dadurch Abbruch geschehen. Anmercklich ist, daß man vor dasselbe allezeit eine besondere Achtung behalten, und der besondere Erfolg, der in der Historie vorkomt, daß man die Freyheit gehabt sich selbst ein Recht zu wählen, scheinet mir daher entstanden zu seyn, daß man das Römische Recht nicht ganz hat abschaffen wollen, und darüber eine Beybehaltung anderer eben so wol eingeführten Gesetze nicht hat versagen können. Weil aber daraus natürlicher Weise nichts anders als eine grosse Verwirrung in Rechtssachen hat entstehen können, so mag dieses eine Ursache mit gewesen seyn, dadurch man bewogen worden das Römische Recht wieder bekandter zu machen,

als es lange Zeit gewesen war. Dieses konte nicht füglicher geschehen als dadurch, daß man es öffentlich lehrete.

Daß ein Deutscher, Nahmens Irnerius nach der Italiänischen Mundart, die Römische Rechtswissenschaft durch seine Vorlesungen zu Bononien erneuret habe, ist ausser Streit, aber woher er auf diesen Anschlag gekommen, und zu welcher Zeit es geschehen sey, darüber ist man nicht so einstimmig. Die Sache ist dadurch verwirret gemachet, daß man ohne Grund angenommen, es sey das Römische Recht auf Keysers Lotharii Befehl in Schulen und Gerichten eingeführet worden. Um diese Meynung zu unterstützen, hat man eine unvermuhtete Ausfindung der Pandecten vorgegeben, die aber nicht auf einerley Art erzählet wird, und unwahrscheinliche Umstände hat. Irnerii Lebenszeit wird weiter hinaus gesetzet, als es vermöge deutlicher Beweise geschehen muß. Ich verhoffe glaubwürdig gemacht zu haben, daß Irnerius gleich zu Anfange des zwölften Jahrhundert das Römische Recht zu erklähren angefangen, und daß er durch

Anrathen der Gräfin Mathildis dazu bewogen worden.

Eine Schule die so viel Aufsehens in der Welt gemachet als die Bononische, die ein Muster in ihrer Art ist, verdienet nach ihrem gantzen Zustande und Einrichtung bekant zu seyn. Daher folget im dritten Hauptstücke eine Historie der Bononischen Schule, die aus Sigonio hergenommen. Meines wissens ist selbige in neueren Schriften wenig bekandt gemachet, und doch von einem Inhalt der wichtiger ist, als das ich zweifelen könte, man werde sie mit Vergnügen lesen. Man findet darin besondere und allgemeine brauchbare Nachrichten. Die Mittel welche gleich bey dieser ersten hohen Schule angewendet worden, um sie ansehnlich zu machen, und ihren Flor zu befestigen, sind Vorrechte und Freyheiten gewesen. Die Bereitwilligkeit mit welcher selbige eingereumet und vermehret sind, ist groß gewesen, und der Erfolg vortreflich.

Am meisten hat sich die Bononische Schule merckwürdig gemachet, durch die

Folgen welche sie gehabt hat, und wer auf den Zusammenhang der Dinge zu sehen gewohnt ist, wird sie einer Betrachtung würdig finden. Will man von verschiedenen wichtigen Begebenheiten den Grund angeben, so muß man auf die Bononische Schule zurück gehen. Nach ihrem Vorbilde sind in mehreren Städten und Ländern Schulen von gleicher Beschaffenheit angeleget worden, welche hinfolglich eben die Rechte und Einrichtung gehabt, weil sie nicht schlechter haben seyn sollen. Man hat meistens auf diese Nachahmung nicht gehörige Acht gehabt, und daher den Päbsten in Ansehung der hohen Schulen verschiedenes zugeschrieben, das doch nicht erwiesen wird. Ich habe daher nicht umhin gekont einige angenommene Meynungen verdächtig zu machen, oder gar zu verwerfen. An Errichtung der Theologischen Faculteten, und Ertheilung der Akademischen Würden haben die Päbste Theil gehabt, mehr aber ist ihnen wol nicht zuzuschreiben. Da ich auch wahrgenommen, daß in dem bekanten Privilegio Keyser Friederich des ersten ein gewisser Ausdruck unrecht pfleget verstanden zu werden, so habe die daher entstan-

standene Schwierigkeiten durch eine richtige Erklährung zu heben gesuchet.

In dem Hauptstücke von den Folgen in geistlichen Sachen, habe die Anlegung der Bischöflichen Vicariat Gerichte als eine Folge der Bononischen Schule angegeben. Die Ursache welche gemeiniglich angeführet wird, es hätten die Bischöfe den Archidiaconis, weil sie die ihnen aufgetragene Gerichtbarkeit als eine eigenthümliche verwaltet, Schrancken setzen wollen, scheinet mir allzu unbestimmet zu seyn. Haben sie den Archidiaconis gewisse Sachen entziehen können, so haben sie ihnen auch befehlen können ihre Gerichtbarkeit als eine von den Bischöfen übertragene anzusehen. Ich halte vielmehr dafür, ein neues gerichtliches Verfahren habe auch neue Richter erfodert. Den von mir gezeigten Ursprung der scholastischen Theologie, wird man verhoffentlich nicht vor unwahrscheinlich halten.

In Ansehung der Folgen, welche die Bononische Schule im gemeinen Wesen gehabt hat, finde nicht vor nöhtig, hier

etwas

etwas hinzuzuthun. Es werden diese Folgen aus ihren Ursachen hinlänglich dargethan seyn.

Ich wünsche den hohen Schulen das Glück, daß sie allezeit zur Beförderung der Ehre GOttes, und des Bestes der Menschen blühen mögen. Geschrieben in Helmsted am 15ten des April Monahts 1749.

Inhalt.

Das erste Hauptstück.

Von den verschiedenen Rechten in Italien.

§. 1. Ursprung der verschiedenen Rechte in Italien. §. 2. Von dem Gothischen Recht. §. 3. Von dem Longobardischen Recht. §. 4. Von dem Salischen Gesetze der Francken. §. 5. Von Justiniani Gesetzen. §. 6. Von der Freyheit eines von diesen Gesetzen zu wählen.

Das zweyte Hauptstück.

Von der Wiederherstellung des Römischen Rechts zu Bononien.

§. 7. Gemeine Erzählung von Ausfindung der Pandecten. §. 8. Zweifel gegen die Ausfindung und Verschenckung derselben. §. 9. Ungrund der Meynung von Einführung des Römischen Rechts durch Keyser Lotharius. §. 10 Wahrer Ursprung

der Römischen Rechtslehre zu Bononien. §. 11. Zu welcher Zeit man damit angefangen. §. 12. Nachrichten von Irnerio, und dem Erfolg seiner Bemühungen.

Das dritte Hauptstück.

Historie der Bononischen Schule.

§. 13. Woher diese Nachrichten genommen? §. 14. Ursprung der Bononischen Schule unter Keyser Theodosio. §. 15. Von Bischof Petronius, Stifter der Schule. §. 16. Was daselbst gelehret worden? §. 17. Von ihrem Zustande biß aufs zwölfte Seculum. §. 18. Aufnahme der Bononischen Schule zur Zeit Irnerii. §. 19. Privilegium Keyser Friederich des Ersten in Ansehung der Gerichtbarkeit. §. 20. Trennung der Nationen und Faculteten. Wahl der Rectorum. §. 21. Sorgfalt der Bononier vor den Flor ihrer Schule, und von Beeydigung der Lehrer. §. 22. Allgemeine Verordnungen zum Besten der Schule. §. 23. Von Ertheilung der Freyheit zu lehren. §. 24. Errichtung der Theologischen Facultet zu Bononien. §. 25. Aufhebung und Wiederherstellung der Schule. §. 26. Befreyungen die ihr beygeleget worden. §. 27. Von der Gerichtbarkeit über die Lehrer zu Bononien.

Das vierte Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule in der gelehrten Republic.

§. 28. Eintheilung der Folgen in drey Classen. §. 29. Daß eine Lust zum studieren entstanden. §. 30. Vermehrung der Anzahl der öffentlichen Schulen. §. 31. Von verschiedenen Schulen zu Paris. §. 32. Von dem Ursprung der Universitet zu Paris. §. 33. Prüfung einiger Meynungen von Anordnung der Universiteten. §. 34. Unterscheid unter hohen und niederen Schulen. §. 35. Von den vier Faculteten. §. 36. Von den Akademischen Würden.

Das fünfte Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule in geistlichen Sachen.

§. 37. Einführung der Lehre des geistlichen Rechts durch Gratianum. §. 38. Fehler der Samlung Gratiani und ihr Ansehen. §. 39. Von den Decretalibus und Päbstlichem Recht. §. 40. Aenderung der geistlichen Gerichte. Einsetzung der Vicariorum. §. 41. Ursprung der Scholastischen Theologie. §. 42. Neue Art zu predigen.

Das sechste Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule im gemeinen Wesen.

§. 43. Fortpflanzung der Gelehrsamkeit auf Personen weltlichen Standes. §. 44. Eigener Stand der Gelehrten. §. 45. Besetzung der Aemter mit Juristen. Ursprung der Reichs-Gerichte, und Fürstlichen Hof-Gerichte. §. 46. Einführung fremder Rechte. Unbequemlichkeiten die damit verknüpfet. §. 47. Streitigkeiten zwischen der Kirche, und dem weltlichen Regiment. §. 48. Abstellung des Faust-Rechtes, und der Befehdungen. §. 49. Woher das Römische Recht so sehr beliebt geworden?

Das erste Hauptstück.

Von den verschiedenen Rechten in Italien.

§. 1.

Rom war viele Jahrhunderte in Besitz gewesen die Völcker zu beherrschen, und ihnen Gesetze zu geben. Der weite Umfang der Römischen Herrschaft stellet uns das Römische Recht fast als ein gemeinschaftliches Recht der Völcker dar. Was der Römischen Bohtmäßigkeit unterwürfig gemacht wurde, muste auch die Römischen Gesetze annehmen. a) Hingegen als seit dem fünften Jahrhundert nach und nach verschiedene fremde Völcker die Oberherrschaft in Italien behaupteten, führeten auch sie

daselbst neue Gesetze ein, so daß ohnerachtet aller Vergönstigung den Gebrauch des Römischen Rechtes beyzubehalten, selbiges dennoch mit der Zeit selbst in Italien fast unbekandt wurde. Die Völcker durch welche diese Veränderung angerichtet worden, waren die Ostgothen, die Longobarden und die Francken. Weil nun die Bononische Schule hauptsächlich dadurch berühmt und merckwürdig geworden, daß auf derselben die Römische Rechtsgelehrsamkeit wieder hergestellet ist, so wird vorläufig von der Einführung der fremden Gesetze in Italien, und von dem Verfall, in welchen die Römischen dadurch gerahten sind, zu handeln seyn.

a) JUSTINIANUS *in prooem. Instit.* §. 1. Omnes populi legibus jam a nobis promulgatis vel compositis reguntur.

§. 2.

Die Ostgothen thaten dem Ansehen des Römischen Rechts wenig Abbruch. Theodoricus, erster König der Ostgothen in Italien, gab zwar ein so genandtes Edict heraus, welches ein Inbegrif Ostgothischer Gesetze war, allein es wird selbst in der Vorrede desselben gesaget, daß der Gültigkeit der bißherigen Landes Gesetze dadurch nichts solte benommen werden. a) Pabst Gelasius bezeuget deutlich, daß Theodoricus befohlen habe, es solten die Gesetze der Römischen Keyser in weltlichen Händeln beobachtet werden, und schmeichelt sich daher, daß sie der König auch in Ansehung des

Päbst-

Päbstlichen Stuhls werde wollen gehalten wissen. b) Caßiodorus, der am Hofe Theodorici in den grössesten Bedienungen gestanden, meldet von diesem Könige, daß er gesaget: Wir leben gerne nach den Gesetzen der Römer, die wir durch die Waffen zu überwältigen wünschen. c) Die Gothen haben also das Römische Recht mehr bestätiget als abgeschaffet, und dieses ist zu verstehen von denen Gesetzen, welche Keyser Theodosius der Jüngere aus den Verordnungen der vor ihm regierenden Christlichen Keyser in eine Samlung hatte bringen lassen. Die Ostgothischen Gesetze gingen nur die Gothen an. Nachdem Justinianus die Gothen überwunden hatte, sind ihre Gesetze ohne Zweifel gantz abgeschaffet.

a) Salva juris publici reverentia, & legibus omnibus cunctorum devotione servandis. vid. CONRING *de Orig. Jur. Germ. cap. 4.*

b) GRATIANVS *D. 10. c. 12.* Certum est magnificentiam vestram leges Romanorum principum, quas in negotiis hominum custodiendas esse præcepit, multo magis circa reverentiam B. Petri Apostoli, pro suæ felicitatis augmento velle servari.

c) Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare. vid. BRVNQVELL *Hist. Jur. part. 1. cap. 15. §. 28.*

§. 3.

Die Longobarden, welche auf die Gothen folgeten, änderten den Zustand von Italien sehr. Alles bekam unter ihnen eine andere Gestalt. Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften höreten auf zu blühen; die Sprache des Landes verwan-

delte sich in eine neue, die vorigen Anordnungen wurden unterdrücket, und an deren Stelle neue Sitten und Einrichtungen eingeführet. a) Die Landes Gesetze litten noch die wenigste Aenderung. Es verflossen über siebenzig Jahr nach dem Aufenthalt der Longobarden in Italien, ehe sie Gesetze in Schriften verfasseten. König Rotharis veranstaltete es zuerst ums Jahr 640, und seine Samlung wurde auch Edict genannt. Grimoaldus und Luitprandus thaten neue Gesetze hinzu. Rachis berief ums Jahr 746 alle Vornehmen seines Reichs zusammen, daß sie über die Vermehrung oder Verbesserung der bißherigen Gesetze sich berahtschlagen solten, und machete einige Aenderungen. Aistulphus ließ abermahls einige Zusätze ausgehen. Bey dem allen huben die Longobardischen Gesetze die Gültigkeit der Römischen nicht auf, man verstattete den alten Einwohnern sich der Römischen Gesetze zu gebrauchen, und die Longobarden richteten sich nach den ihrigen. b)

a) SIGONIUS *Hist. de rebus Bonon. lib. 1. ad an. 570.* Factum est ut Italia non antiquis solum institutis, magistratibusque nudata, sed - - - suimet quasi oblita, cum peregrina sonare omnia, tum inprimis aliena quasi lingua, id est latina uti depravata incoeperit, atque omnino tota in exterarum barbararumque gentium mores & instituta, antiquæ omnis disciplinæ gloria obliterata, concesserit.

b) CONRING *de Orig. jur. Germ. cap. XI.*

§. 4.

Als die Longobarden dem Römischen Stuhl anfingen zuzusetzen, rief der Pabst die Francken zu

Hül-

Hülfe. Pipinus trieb die Longobarden zu Paaren, Carl eroberte ihr gantzes Reich, nahm den Titel eines Longobardischen Königes an, und erlangete ferner den Titel eines Römischen Keysers. Das bey den Francken gebräuchliche Gesetze wurde das Salische genennet. Selbiges war in dem fünften Jahrhundert zuerst verfasset, und von verschiedenen Fränckischen Königen nach und nach vermehret worden. Einige sind auf die Gedancken gerahten, als wäre ein gedoppeltes Salisches Gesetz gewesen, weil Eginhard a) schreibet, die Francken hätten zwey Gesetze, die in vielen Stellen sehr von einander unterschieden wären. Allein man verstehet billig dadurch das Salische und Römische Gesetz, als welche beyde dergestalt im Gebrauch gewesen, daß es einem jeden frey stunde sich zu erklären, nach welchem Gesetze er leben wolte, und daß auch einem jeden nach den Gesetzen, welche er erwählet hatte, Recht muste gesprochen werden. b) Daß Carl der Grosse das Salische Gesetz in Italien eingeführet habe, bezeuget Sigonius, c) er hat aber auch das Römische gelten lassen. d)

a) *In vita Caroli M. cap. 29.* Franci duas habent leges, plurimis in locis valde diversas.

b) FR. DE ROYE *de Missis Domin. part. 2. cap. 6. pag. 108.*

c) *De regno Ital. lib. 4.* Carolus M. in Italiam intulit legem Salicam. Erat autem Salica idem quod Francica.

d) CIRONIUS *in Observ. Jur. Can. lib. 5. cap. 4. pag. 114.* Carolus M. legum Romanarum auctoritatem fovit, &, si non integram, magna ex parte illæsam conservavit.

§. 5.

Selbst das Römische Recht blieb währenden dieses Zeitlaufs nicht einerley in Italien. Justinianus fand gut den Theodosianischen Codicem abzuschaffen, nnd einen neuen herauszugeben. Ja er that gantz was ungewöhnliches, daß er aus den Schriften der Juristen eine Menge von Stellen zusammen tragen ließ, und selbige als soviel Gesetze gelten zu lassen befahl. Daß Justinianus die von ihm herausgegebene Gesetze auch in Italien hat wollen eingeführet wissen, davon gibt ein unverwerfliches Zeugniß die Pragmatische Sanction, welche Justinianus auf Ansuchen des Römischen Bischofes Vigilii ausgehen ließ, in deren eilften Capittel befohlen wird, daß die Rechte und Gesetze, welche in den Keyserlichen Codicibus verfasset, und die schon längst mit einer allgemeinen Verordnung nach Italien geschicket worden, solten beobachtet werden, imgleichen auch die neueren Verordnungen, welche nachher ans Licht getreten. a) In was für einen Gebrauch aber das Justinianische Recht gekommen sey, ist noch nicht gantz ausser Streit gesetzet. Es ist kein Zweifel, daß die Keyserlichen Statthalter es öffentlich bekand gemachet haben, insonderheit ist zu vermuhten, daß es in dem Exarchat, als welcher unter Keyserlicher Bohtmäßigkeit blieb, das Landübliche Recht gewesen. Ob es aber auch in dem Longobardischen Reiche gegolten habe, ob man gewöhnlich und in allen Fällen sich darnach geachtet, ob alle Theile desselben, besonders auch die Pandecten im Gebrauch

brauch gewesen, darüber sind die Meynungen verschieden. Ich lasse es bey dem bewenden, was Conring b) saget, man habe einen willkührlichen, und durchgehends wenigen Gebrauch davon gemachet.

a) Jura insuper vel leges, codicibus nostris insertas, quas jam edictali programmate in Italiam dudum misimus, obtinere sancimus: sed & eas, quas postea promulgavimus constitutiones, jubemus sub edictali programmate vulgari, & ex eo tempore, quo sub edictali programmate vulgatæ fuerint, etiam per partes Italiæ obtinere, ut, una volente Deo facta republica, legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas.

b) *De Orig. Jur. Germ. cap. 20.* Ante Lotharium in Italia juris Romani, & quidem maxime Justinianei, usus aliquis arbitrarius superfuit, exiguus ubivis, frequentior tamen Romæ & in aliis Exarchatus locis, quam in regno Longobardico.

§. 6.

Keyser Lotharius im neunten Jahrhundert wolte das Römische Recht abschaffen, allein Pabst Leo der vierte, dessen Worte Gratianus in seinem Decret a) aufbehalten, bat inständigst, daß es in seiner Kraft und Gültigkeit möchte gelassen werden. Er führet zum Bewegungs Grunde an, daß biß dahin die Beobachtung des Römischen Rechts keinen Wiederspruch gehabt, und daß man sich auch nicht erinnerte, daß es jemand zu Gefallen wäre geändert worden. Dieses ist meines Erachtens der Sinn der Worte, die unten beygefüget sind. Hierin ist also ein neuer Beweiß, daß Carl der Grosse nicht damit umgegangen ist es abzuschaffen, wie es

einigen anscheinen wollen. Lotharius war so gnädig daß er verordnete, wie auch an dem angezogenem Orte hinzugefüget wird, b) es solte das gantze Römische Volck gefraget werden, nach welchen Gesetzen sie sich richten wolten, und zu welchen sie sich bekennen würden, nach denselben solten sie gerichtet werden: Anbey solte einem jeden aufgegeben werden bekandt zu machen, was für ein Gesetze er gewählet hätte, damit die Richter und alles Volck es wüßten. Cironius c) leget diese Verordnung Ludwig dem Frommen bey. Dieser Vergünstigung gebrauchte man sich so weit, daß z. E. der Vater sich zum Longobardischen, und der Sohn sich zum Römischen Rechte bekennete: daß auch nach einiger Meynung, wol Eheleute zu verschiedenen Rechten sich bekenneten, wiewol dagegen gegründete Zweifel können gemachet werden: daß man nicht beständig bey dem einmahl erwählten Rechte blieb, denn, wie Hincmarus, d) nebst andern darüber klaget, wenn einer meynete Vortheil davon zu haben, so wendete er sich zum Römischen Rechte, wenn es aber schiene daß er nicht dabey gewinnen könte, so nahm er zu den neuern Verordnungen der Fränkischen Keyser seine Zuflucht. Dieser Gebrauch, sich selber ein Recht zu erwehlen, ist noch im dreyzehenden Jahrhundert in Italien im Schwange gegangen, wie Cironius e) bemercket. Ueberhaupt sind also dreyerley Rechte in Italien üblich gewesen, das Römische, das Longobardische, und das Salische, welches auch Sigonius f) besonders von den Zeiten Keysers Ottonis des ersten bezeuget.

a) *D. 10. c. 15.* Vestram flagitamus clementiam, ut sicut hacte-

hactenus Romana lex viguit absque universis procellis, & pro nullius persona hominis reminiscitur esse corrupta, ita nunc suum robur propriumque vigorem obtineat.

b) *c. fin.* Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere; ut tali lege, quali lege vivere professi sunt, vivant: illisque denuncietur, ut hoc unusquisque, tam judices quam duces vel reliquus populus sciat. Quodsi offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi qua profitentur vivere per dispensationem pontificis & nostram, subjacebunt.

c) *In Obs. Jur. Can. l. 5. c. 4. p. 112.*

d) *cap. 15. de Potest. Reg.* apud BRVNQVELL *in Hist. Jur. p. 3. m. 2. c. 1. §. 7.* Quando sperant ob id lucrari, ad legem Romanam se convertunt, quando vero per legem non æstimant acquirere, ad capitula confugiunt.

e) *l. c. pag. 113.* provocans ad chartularium S. Dionysii.

f) *In Hist. Bononiens. l. 2. p. 36. sub Ottone M.* Itaque triplici post hæc tempora jure privati principesque sunt usi, Romano, Longobardo, & Saliquo. Longobardum Longobardi per eos annos sciverunt, quibus Italiam tenuerunt; Saliquum Franci jam inde a Ferramundo rege vetustissimo instituerant, ac deinde in Italiam importarant, atque ita alii Romana, alii Longobarda, alii Saliqua lege vivere sunt professi, idque publicis in contractibus ineundis palam testari fuere soliti.

Das zweyte Hauptstück.

Von der Wiederherstellung des Römischen Rechts zu Bononien.

§. 7.

Bey diesen Umständen geschahe es, daß Irnerius anfing das Justinianische Recht zu Bononien öffentlich zu lehren, von da es durch gantz Europa ausgebreitet worden. Der Ursprung dieser merkwürdigen Begebenheit wird folgender Gestalt erzählet. Als im Jahr 1137 Keyser Lotharius der zweyte die Stadt Amalphis erobert, soll daselbst ein Codex von Justiniani Pandecten gefunden seyn, welchen der Keyser der Stadt Pisa geschenket, weil ihm selbige mit einer Flotte zu Hülfe gekommen war. Andere behaupten, daß nachdem Rogerius, König von Sicilien, im Jahr 1135. die Stadt Amalphis erobert, die Pisaner auf Anstiften Roberti, Herzogs von Capua eine Flotte ausgerüstet, Amalphin überrumpelt, und unter der übrigen Beute, vielleicht von ohngefehr eine Abschrift der Pandecten mit sich nach Pisa gebracht. Dieser Codex der jezo zu Florentz aufbehalten wird, nachdem er im Jahr 1416. dahin gebracht, wird vor den einzigen ausgegeben, der in den Abendländern anzutreffen gewesen, und die Entdeckung desselben, soll veranlasset haben,

haben, daß entweder der Keyser Irnerio aufgetragen das Justinianische Recht öffentlich zu lehren, oder daß Irnerius dem Keyser angerathen das Justinianische Recht auf Schulen und in Gerichten einzuführen. Der Urheber der Meynung, daß auf Keysers Lotharii Befehl das Justinianische Gesez Buch in den Gerichten angenommen worden, ist Sigonius, a) weil er aber keine Zeugnisse beybringet, sondern nur darauf sich berufet, daß es die allgemeine Meynung der Gelehrten sey, sonst aber verschiedenes gegen obige Nachrichten eingewendet werden kan, so hat man selbige schon lange angefangen in Zweifel zu ziehen. Von einer Einführung in die Schulen thut er nicht einmahl Erwehnung.

a) *De regno Italiæ, lib. XI. in fin.* Constans doctorum hominum monumentis est fama, Lotharium, ut ex uno jure civili Romano posthæc judicia fierent, lege sanxisse.

§. 8.

Erstlich ist gar nicht wahrscheinlich, daß nur eine einzige Abschrift von Justiniani Pandecten in Italien und andern angrenzenden Ländern solte befindlich gewesen seyn, indem ja Ivo, der im Jahr 1092. Bischof zu Chartres geworden, seine beyden Samlungen der Canonischen Rechte dadurch von den Arbeiten seiner Vorgänger unterschieden, daß er vieles aus dem Justinianischen Recht, besonders auch aus den Pandecten mit einfliessen lassen. a) Und obgleich eingewendet wird, daß Ivo die Stücke der Pandecten, deren

er Erwehnung thut, anderswo könte angeführet gefunden haben, oder daß auch seine Abschrift, wenn er eine gehabt, hätte können verlohren gegangen seyn, so siehet man doch leicht, daß diese Einwendungen von keiner Erheblichkeit sind. Muratorius b) ist so gar auf die Gedancken gerahten, daß der Ruf von denen zu Amalphis gefundenen, und nach Pisa gebrachten Pandecten, ohne hinlänglichen Grund könte entstanden seyn, und erinnert ferner mit Recht, daß wenn es auch seine Richtigkeit damit hätte, so sey doch keineswegs daraus zu schliessen daß man vorhin von den Pandecten nichts gewust hätte, und daß sie allein aus dem Pisanischen Codice wieder hergestellet worden. Hätte ein Codex der Pandecten vor die Pisaner ein schätzbares Geschencke seyn können, wenn man vorhin keine Kentniß davon gehabt? Würde nicht Keyser Lotharius den gefundenen Codicem lieber nach Bononien als nach Pisa verschenket haben, wenn er gewolt hätte, daß zu Bononien darüber solte gelesen werden? Ich werde die Gründe bald beybringen woraus zu erweisen, daß zu Bononien das Römische Recht gelehret worden, ehe die Geschichte mit Amalphis sich zugetragen. Indeß ist nicht zu leugnen, daß der Pisanische Codex bey den ersten Rechtslehrern der mittlern Zeiten in grossem Ansehen gewesen. Man hat ihn vor das Original gehalten, welches Justinianus selbst gebrauchet, man hat bey zweifelhaften Lesarten selbigen zu Rahte gezogen, wie denn besonders eine Gesandschaft die Bartolus wegen der-

dergleichen Streitigkeit nach Pisa geschicket, berühmt ist.

a) ESPEN *in Tractat. Histor. Canon. part. 5. cap. 3. §. 2.*
b) *in Ant. Ital. Med. ævi Diss.* 44.

§. 9.

Der Ungrund der Meynung, als wenn auf Keysers Lotharii des zweyten Befehl das Justinianische Recht öffentlich wäre angenommen worden, ist aus folgenden Gründen abzunehmen. Keiner von den Scribenten selbiger Zeit meldet etwas davon, und die Sache ist doch von der Wichtigkeit, daß man sie nicht mit Stillschweigen würde übergangen haben, wenn sie geschehen wäre. Die Verordnung selbst, welche vom Keyser deßhalb müßte ergangen seyn, wäre ein so merckwürdiges Denckmahl, daß man sie sorgfältig würde aufbehalten haben, allein sie findet sich nirgends. Man hat um diese Zeit einige Verordnungen der Keyser Friederich des ersten und des zweyten in Justiniani Codicem mit eingerücket, würde man dieses nicht vor andern mit derjenigen gethan haben, durch welche das Justinianische Recht die Kraft eines Gesetzbuches erhielte, wenn Lotharius dergleichen hätte ausgehen lassen? Der Verfasser der Lehnsgebräuche, welcher doch nach Lothario geschrieben, meldet, daß einige Sachen nach Anweisung der Römischen, andere nach den Vorschriften der Longobardischen Gesetze, andere nach dem Herkommen geschlichtet würden. Er saget ferner: Die Römischen Gesetze wären zwar in nicht geringem Ansehen, aber sie hätten

hätten doch keine Gültigkeit gegen die Sitten und Gebräuche. a) Dieses streitet offenbahr mit der Meynung, daß Lotharius das Römische Recht mit Abschaffung der übrigen habe wollen eingeführet wissen. Die neuern Schriftsteller, welche Lothario beylegen, daß durch ihn der Gebrauch des Römischen Rechts wieder hergestellet worden, berufen sich bloß darauf daß diese Meynung so hergebracht sey, wodurch aber der Richtigkeit derselben wenig gerahten wird. Vielmehr sind gültige Zeugnisse und Gründe verhanden, durch welche zu erweisen, daß Lotharius keinen Theil daran gehabt, sondern daß durch einige Rechts Lehrer, welche zu Bononien sich hervorgethan, das Römische Recht sey hergestellet worden.

a) *II. Feud. 1.* Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliæ dirimuntur jure Romano, aliæ vero legibus Longobardorum, aliæ autem secundum regni consuetudinem. - - - Legum Romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

§. 10.

Heinrich von Segusio, der im Jahr 1262. Cardinal der Römischen Kirche, und Bischof von Ostia geworden, und den Ruhm eines grossen Gelehrten in beyden Rechten erlanget, meldet a) von der Herstellung des Römischen Rechtes, daß ein Streit über die Bedeutung des Lateinischen Wortes As entstanden, und darüber sey es geschehen, daß man zu Bononien das Römische Recht zu erklähren angefangen. Dieses, saget er, habe er gehö-

gehöret von seinem Rechts Lehrer, durch welchen er den Azo verstehet. Dieser Azo hat im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts mit grossem Ruhm zu Bononien gelehret, und ist Johannis Bosiani Schüler gewesen, welcher Bosianus die ersten Rechts Lehrer zu Bononien gehöret hatte. Azo hat also wissen können, was der Cardinal von Ostia aus dessen Munde erzählet. Oder auch wie die Bononier in ihrer Nachricht von Irnerio an Nihusium melden: Azonis Vater ist Soldanus gewesen; Dieser hat mit Irnerio zu gleicher Zeit gelebet, Azo kan es also von seinem eigenen Vater gehöret haben, daher diese Nachricht allen Glauben verdienet. Würde hier Keysers Lotharii vergessen seyn, wenn selbiger zur Einführung des Römischen Rechtes etwas beygetragen hätte? Der Zusammenhang der Sachen würde erfodert haben mit anzuführen was von ihm geschehen. Man siehet also, daß von ihm nichts dahin gehöriges vorgenommen worden, sondern daß vielmehr eine so wichtige Sache von den Vorlesungen einiger geschickten Lehrer ihren Ursprung gehabt.

a) *ad cap. 1. X. de Testam.* As, id est duodecim unciæ. As ergo quandoque ponitur pro obolo; propter quod verbum venit Bononiam studium civile, sicut audivi a domino meo.

§. II.

Die Zeit zu welcher man angefangen das Römische Recht zu Bononien zu lehren, wird sich genauer bestimmen lassen, wenn die Nachrichten in Erwegung gezogen werden, die von den ersteren Leh-

Lehrern desselben noch vorhanden sind. Derjenige welcher zuerst mit Ruhm und Beyfall Vorlesungen darüber angestellet, ist Jrnerius gewesen. Denn obgleich schon vorher Pepo sich daran gemachet hatte, so ist er doch so wenig berühmt geworden, daß er nicht mit gerechnet wird. Von erwehnten Jrnerio, der auch Wernerius genennet wird, hat Conrad, Abt zu Ursperg, im Anfange des dreyzehnten Seculi die merckwürdige Nachricht aufgezeichnet, daß er die Gesetz Bücher, die lange aus der acht gelassen worden, und auf deren Erkentniß sich niemand geleget, auf Ansuchen der Gräfin Mathildis wieder bekandt gemacht hätte. a) Diesen letzten Umstand hält Sigonius b) offenbahr falsch zu seyn, weil Mathildis schon einige Jahr todt gewesen, ehe Lotharius zur Regierung gekommen, allein es ist vielmehr falsch, daß Jrnerius erst unter Lothario das Recht zu erklähren angefangen haben soll. Dieses ist von ihm geschehen, ehe die Pandecten zu Amalphis, der gemeinen Erzählung nach, gefunden, und ehe Lotharius Keyser geworden. Nicht allein das angeführte Zeugniß des Abts zu Ursperg ist von mehrerer Wichtigkeit, als daß man es so schlecht weg verwerfen kan, sondern es kan auch mit anderen Beweisen bestärcket werden. Einer der deutlichsten ist den Muratorius c) anführet, daß Keyser Heinrich der fünfte im Jahr 1116 den 6 May, und also wenig Monathe nach dem Tode der Mathildis einen Reichstag zu Gubernulum im Mantuanischen Gebiethe gehalten, auf welchem Warnerius, ein Bononischer Juriste mit gewesen, der

Ehren

Ehren halber vor andern genennet wird. Ferner hat ein ungenannter Dichter von Como ums Jahr 1130 Bononien schon die Gelehrte in seinen Gedichten genennet, und zwar in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit, die daselbst getrieben worden. Ohne Zweifel haben viele Jahre verstreichen müssen, ehe Bononien den Ruhm erlangen können, welchen dieser Beynahme voraus setzet, und ist also zu schliessen, daß Irnerius gantz füglich noch vor dem Jahre 1115, und also bey Lebzeiten Mathildis das Römische Recht zu Bononien zu erklären habe anfangen können. Aus Sigonii Historie von Bononien ist zu mercken, daß in dem Inhalt der Materien, der voran gesetzet ist, beym Jahre 1102 gesaget wird: Irnerius, der die Weltweißheit zu Bononien gelehret, habe auf Bitte der Mathildis die Pandecten zu erklären angefangen, und zuerst Glossen darüber geschrieben. d) In der Ausführung der Historie stehet nichts davon, und dieser Satz ist dem gantz zuwieder, was eben erst aus Sigonio angeführet worden. Allein die Bononier benachrichtigen uns, e) daß es auf Befehl des Rahts aus der Historie weggelassen worden, damit die Glaubwürdigkeit des Auctoris nicht leyden möchte. Es scheinet daß Sigonius bey Ausarbeitung der Bononischen Historie Nachrichten gefunden, die er vorhin nicht gehabt hat, und es verdienet diese Stelle viel Aufmercksamkeit.

a) Eisdem quoque temporibus Dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerant, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathildæ Comitissæ renovavit.

b) *de Regno Italiæ lib. XII.* In eo aperte falsus, quod Mathil-

thildis rogatu id suscepisse muneris ait, quæ multo ante Lotharii imperium e vita migravit.

c) *In Antiquit. Ital. Med. ævi, Diss.* 44.

d) Irnerius, philosophiam Bononiæ docens, Mathildis rogatu Pandectas interpretari coepit, & primus glossas in eas scripsit.

e) *In relatione de Irnerio.* Cum Sigonius interierit nec dum historia Bononiensi absoluta, Illustrissimi Senatus decreto, ne auctoris fides labasceret, id suppressum fuisse, publica urbis testantur tabularia.

§. 12.

Irnerius oder Warnerius war ein Teutscher von Gebuhrt, und hatte die Rechtsgelehrsamkeit zu Constantinopel erlernet, wie Cironius, a) von ihm berichtet, man weiß aber nicht woher diese Nachricht genommen, und sie hat wenig wahrscheinliches. Keysers Justiniani Gesetzbücher mochten um diese Zeit selbst in Constantinopel wol nicht sonderlich mehr bekandt und im Gebrauch seyn, weil Keyser Leo, der Weltweise zubenahmet, ein neues Gesetzbuch verfassen und ausgehen lassen, theils auch die Griechen der Lateinischen Sprache nicht mehr, wie vorhin, kundig waren. Irnerius mag also Justiniani Pandecten erst in Italien haben kennen lernen. Anfangs hatte er die freyen Künste zu Ravenna gelehret, war aber von da nach Bononien berufen worden. Die Streitigkeit in welche er mit andern Lehrern der freyen Künste über die Bedeutung des Wortes As geriehte, gab Gelegenheit, daß er sich auf die Wissenschaft der Rechte legete, und Justiniani Gesetzbücher, die nach und nach dahin gebracht wurden, mit unermüdetem Fleisse las. Nachdem er damit fertig wor-

worden, fing er an das Römische Recht öffentlich zu lehren. So lautet die Nachricht, welche die Bononier selbst davon gegeben haben, b) und man kan daraus nicht anders schliessen, als daß Irnerius ohne jemandes Anweisung die Rechte vor sich erlernet habe. Das Jahr in welchem er die Rechte zu erklären angefangen haben soll, setzen sie etwas weiter hinaus, als es den bißher beygebrachten Gründen zu Folge geschehen muß. Sie bestimmen das Jahr 1128, und berufen sich zum Beweiß auf ein Gemählde Irnerii, welches an einem ansehnlichen Orte ihrer Universitäts Gebäude unter verschiedenen andern nicht erdichteten Gemählden von Gesetzgebern, Rechtsgelehrten und Rechtslehrern mit der Umschrift befindlich: Irnerius hat am ersten die Gesetze erkläret im Jahr 1128. c) Diese Umschrift ist nicht hinlänglich daraus zu beweisen, daß in dem beygesetzten Jahre Irnerius allererst angefangen habe das Römische Recht zu erklären, sie kan das Jahr anzeigen, in welchem das Gemählde verfertiget worden, und die vorhin angeführten Gründe verliehren nichts dadurch von ihrer Kraft. Daß auf den von Irnerio gemachten Anfang ein Trieb zur Erlernung der Römischen Rechtsgelehrsamkeit durch so viele Länder ausgebreitet, daß das Ansehen des Römischen Rechts so groß geworden, muß solche Ursachen gehabt haben, die sich auf die Beschaffenheit dieses Rechts selbst gründen. Ich zweifele nicht, man habe es vollständiger, der Gerechtigkeit gemässer, und zum gerichtlichen Gebrauch bequemer gefunden als alle andere damahls bekandte Rechte. Dieserwegen

haben die Lehrer auf allen hohen Schulen es zum Grunde ihrer Vorleſungen geleget, und dadurch iſt ferner die Anwendung deſſelben in Gerichten ſehr befördert. Man wolte nemlich gebrauchen, was man vorhin gelernet hatte.

a) *In Obſ. Jur. Can. l. V. c. 5.*

b) Irnerius, ab aliis & Guarnerius nuncupatus, natione Germanus, cum antea Ravennæ artes profiteretur, poſtmodum Bononiam evocatus, ubi cum aliis artium magiſtris Axis & Aſſis in diſputationem incidiſſet, ab artibus ad ſtudium legale progreſſus, legibus operam pervigilem ſolvit, in volvendisque Codice, Digeſto veteri & novo, ac Inſtitutionibus tunc Bononiam perlatis, dehinc Infortiato, tribus partibus mutilato, ac poſtea perfecto, ac demum libro Authenticorum invento, nunquam feſſus excubavit: quo haud infeliciter peracto, in civili facultate docentis munera Bononiæ fuit auſpicatus.

c) Eapropter publici gymnaſii noſtri inſigni loco, ubi legislatorum, jurisconſultorum ac interpretum quamplures non ementitæ conſpiciuntur imagines, illa Irnerii hunc titulum promeruit: Irnerius omnium primus leges commentatus eſt anno MCXXVIII.

Das

Das dritte Hauptstück.

Historie der Bononischen Schule.

§. 13.

Bononien hatte schon långst eine öffentliche Schule gehabt, ehe man zur Erlernung der Römischen Rechte daselbst Anweisung gab. Obgleich die Quelle der merckwürdigen Folgen erst von der Zeit anfånget, da sie eine Schule der Rechte geworden, so ist doch billig ihr vorhergehender Zustand, so viel davon bekandt ist, zu melden. Ich thue dieses um so viel lieber, weil ich dadurch wichtige Zusåtze liefere, zu dem, was in der vorhin von mir heraus gegebenen Historie vom Ursprung und Fortgang der Schulen unter den Christen, von der Bononischen Schule gesaget worden. Ich werde das meiste und wichtigste, was ich davon anzuführen habe, hernehmen aus Sigonii Historie von Bononien, a) welches hier ein vor allemahl will erinnert haben.

a) *Histor. de Reb. Bononiens. Francofurt. MDCIIII.*

§. 14.

Daß in Bononien eine öffentliche Schule angeleget worden, ist ums Jahr 430 geschehen. Der damahlige Bischof Petronius hat die Erlaubniß dazu bey Keyser Theodosio dem Jüngern ausgewürcket.

würcket. Diese Nachricht ist zuverläßig, denn sie findet sich in den alten Urkunden der Stadt verzeichnet. a) Wolte man einwenden, Theodosius wäre Keyser im Orient gewesen, und wäre ihm daher nicht zugekommen in Italien Vorrechte zu ertheilen, so wird dieser Zweifel leicht gehoben werden, wenn man bedencket, daß Valentinianus der dritte damahls noch minderjährig, und etwa von zwölf Jahren gewesen, auch seine Erhebung auf den Keyserlichen Thron Theodosio zu dancken gehabt. Als Theodosius im ersten Jahre der Regierung Valentiniani das berühmte Gesetz b) wegen Einrichtung der ansehnlichen Schule zu Constantinopel herausgab, wurde selbiges auch in Valentiniani, als gleichsam eines Mitregenten Nahmen verfasset: Was Wunder also, wenn Theodosius in des andern Keysers Minderjährigkeit die Regierung über Italien hauptsächlich verwaltet hat. Daß aber Petronius zu Anlegung einer öffentlichen Schule die Keyserliche Einwilligung erbeten, ist deßwegen nöhtig gewesen, weil theils überhaupt nach den Römischen Gesetzen keine Gesellschaften oder Collegia anders als nach vorgängigem Schluß des Rahts, oder mit Keyserlicher Bewilligung durften errichtet werden, c) besonders aber die Anlegung öffentlicher Schulen unmittelbar von den Keysern abhing, wie dann auch um selbige Zeit wegen der Schulen zu Rom und Constantinopel Keyserliche Befehle ergangen waren.

a) *pag. 26.* Illud inprimis etiam se ei (Petronio) debere civitas profitetur, quemadmodum veteribus ipsa in monumentis notatum, ac posteriorum imperatorum aucto-

auctoritate confirmatum habet, quod jus publicæ scholæ, quo postea Bononia præter ceteras Italiæ civitates præcipue floruit, idem a Theodosio impetrarit.

b) *Lex un. Cod. de stud. liberal. urb. Romæ & Constantinopol.*

c) BRISSON. *Select. Antiqu. lib. 1. c. 14.*

§. 15.

Petronius war gebürtig aus Constantinopel, aber doch seinem Herkommen nach ein Italiäner, eines Präfecti Prätorio Sohn, und hatte sich von Jugend auf geübet in der Erkendniß derer Dinge die zum Mönchs Leben gehören, indem er auch die Leben der Ordensväter, die in Egypten sich aufgehalten, beschrieben hatte. Keyser Theodosius hatte ihn als einen Mann, den er sowol seines Vaters wegen, als seiner eigenen bekandten Treue und Klugheit wegen liebete, wie dieses in alten Bononischen Urkunden von ihm bezeuget wird, als Abgeordneten nach Rom geschicket, mit dem Pabst über die damahligen Nestorianischen Unruhen Unterhandlung zu pflegen. Um selbige Zeit war zu Bononien der Bischof Felix verstorben, und es fand sich niemand unter den Geistlichen dieser Stadt, der würdig erachtet wäre sein Nachfolger zu werden. Man beschloß also die Sache an Pabst Cölestinum gelangen zu lassen, und schickte eine Gesandschaft an ihn. Der Pabst war, wie erzehlet wird, durch den Apostel Petrum im Schlafe erinnert worden, daß, wenn Felix zu Bononien würde verstorben seyn, solte er Petronium, der nechstens als Gesandter von Theodosio zu ihm kommen

würde, an seine Stelle setzen. Als nun die Bononischen Gesandten zu gleicher Zeit mit Petronio nach Rom kamen, hat er jenen eröfnet, was ihm im Schlaf vorgekommen, und den Ausspruch gethan, daß er ihnen Petronium zum Bischof gäbe. Dieser soll anfangs nicht daran gewolt haben, nachher aber hat er sich dem Willen des Pabstes unterworfen, und nachdem er an den Keyser von seiner aufhabenden Verrichtung Bericht erstattet, ist er mit den Gesandten nach Bononien gereiset, und mit grossen Freuden aufgenommen worden. Diese Umstände mit anzuführen habe nicht undienlich zu seyn erachtet, weil daraus abzunehmen, woher Petronius auf die Errichtung einer öffentlichen Schule gekommen. Er hatte zu Constantinopel das Muster der ansehnlichsten Schule, die biß auf diese Zeiten mag gewesen seyn, vor Augen gehabt, er hat ohne Zweifel eingesehen, wie groß der Vortheil und das Ansehen sey, welches einem Lande aus einer wol eingerichteten Schule erwächset, er mag also dadurch bewogen seyn, die Gnade des Keysers sich dahin zu Nutze zu machen, daß er seiner Bischöflichen Stadt die Ehre zuwege brächte, mit einer öffentlichen Schule gezieret zu werden.

§. 16.

Mit wie viel Lehrern diese Schule anfangs besetzet worden, von was für Art dieselben gewesen, was für Anordnungen man gemachet, in welchen Flor sie etwa gekommen, und was sonst mehr von ihrem Zustande könte gefraget werden, davon meldet

det Sigonius nichts, vermuthlich weil sich keine Nachrichten gefunden. Von der Constantinopolitanischen Schule war Petronio bekandt, daß sie Grammaticos und Redner in der lateinischen und griechischen Sprache hatte, imgleichen einen Lehrer der Weltweißheit, und zween Lehrer der Rechte. Was hat er hievon nachahmen können? Die Rechte durften nur an dreyen Orten gelehret werden, zu Rom, zu Constantinopel und zu Beryt. Justinianus a) saget ausdrücklich, daß es von den vorigen Keysern schon so befohlen worden. In Ansehung Bononien fällt es also von selbst weg. Daß vor einen Unterricht in der Weltweißheit Sorge getragen sey, lässet sich aus der Beschaffenheit der Zeiten, und aus demjenigen was von Petronii Gemühtsneigung und Beschäftigungen angeführet worden, eben nicht vermuhten. Es bleiben also nur Sprachen und Beredsamkeit übrig, zu welchen einige Lehrer mögen bestellet seyn, Anweisung darin zu geben, denn daß sieben freye Künste gelehret worden, ist wol hauptsächlich in den Schulen der Geistlichen aufgekommen.

a) *In Constitut. Omnem §. 7.* Quod jam & a retro principibus constitutum est.

§. 17.

Es sind ferner auch sehr wenig Nachrichten vorhanden von dem Zustande, darin diese Schule sich biß gegen das zwölfte Jahrhundert befunden. Die Beschaffenheit der Zeiten welche bald auf ihre Stiftung erfolget, da nemlich die Gothen, und

hernach die Longobarden in Italien eingebrochen, und letztere insonderheit Erkentniß und Gelehrsamkeit sehr unterdrücket haben, lässet nicht vermuhten, daß zu Bononien an Fortpflantzung der Gelehrsamkeit viel gearbeitet sey. Von Carl dem Grossen wird bey Sigonio in dem Inhalt der Historie beym Jahre 774 angeführet, daß er als König von Italien die Schule zu Bononien wieder angerichtet, wie einige dieses meldeten. In der Ausführung der Historie stehet nichts davon, sondern wird gemeldet, daß, seitdem Petronius diese Stadt vergrössert, sie niemahls frey gewesen wäre von feindlichen Anfällen und Nachtheilen des Krieges, indem zuerst Radagasus, hernach Alaricus, darauf Odoacer und Theodoricus, endlich Totilas durch diese Gegend mit feindlichen Heeren nach Rom gezogen wären, und alles verwüstet hätten. Letzlich hätten auch die Longobarden ihr keine Ruhe gelassen, sondern durch ihre Anfälle sie fast gantz vertilget. Wie wenig bey diesen Umständen die Bononische Schule in Aufnehmen habe kommen können, ist leicht zu erachten. In dem Verfolg der Historie beym Sigonio findet sich nichts hieher gehöriges, als daß gegen das Ende des zehnten Seculi, wie vorgegeben wird, zu Bononien seiner Gelehrsamkeit wegen berühmt gewesen sey Johannes Gambalonga, dessen vortreflich aus Stein gehauenes Grabmahl noch bey der Kirche des heiligen Josephi ausser der Stadt zu sehen sey. Endlich wird in der Historie der ersten Jahre des zwölften Seculi gesaget, daß die Bononische Schule, in welcher die freyen Künste getrieben wor-

worden, so viel vermuhtet werden könte, noch nicht so berühmt gewesen, als sie hernach geworden, und daß die Studierende noch keine besondere Gesellschaft ausgemachet, noch ihr eigenes Oberhaupt gehabt, sondern mit den übrigen Bürgern einerley Obrigkeit und Gesetzen unterworfen gewesen. a) Von dieser letzten Vermuhtung wird unten gehandelt werden.

a) *pag.* 51. Schola, in qua artes liberales exercebantur, quantum colligi conjectura potest, nondum erat ea famæ celebritate, qua postea fuit, neque scholares ullum adhuc corpus, ut postea, neque corporis caput nacti erant, verum eidem foro, eidemque legi, cui reliqui cives, parebant.

§. 18.

So wenig erhebliches bißher von der Bononischen Schule hat können angeführet werden, so berühmt und ansehnlich ist selbige geworden, seitdem Irnerius das Römische Recht öffentlich daselbst zu lehren angefangen hatte. Diese Wissenschaft wurde gleich so beliebt, und von solcher Wichtigkeit zu seyn erachtet, daß die Gemühter in weit grösserer Anzahl als vorhin dem studieren, und insonderheit der Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit sich widmeten, auch die Lehrer der Rechte in öffentlichen Angelegenheiten zu Rahte gezogen wurden, und dadurch ein grosses Ansehen erlangeten. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob man genaue Nachricht hat von dem Anwachs der Bononischen Schule zur Zeit Irnerii. Ueberhaupt ist bekandt, daß Irnerius mit grossem Ruhm gelehret hat, und daß

Ita-

Italien durch ihn in kurtzer Zeit mit Rechtsverständigen angefüllet worden. Als Friederich der erste im Jahr 1158 den berühmten Reichstag bey Roncalien hielte, hatte er bey sich die vier berühmten Schüler des Irnerii, die mit grossem Zulauf die Rechte zu Bononien lehreten, Bulgarum, Martinum, Jacobum und Hugonem, nebst andern Rechtsgelehrten aus verschiedenen Städten. Als so viele Klagen angebracht wurden, wunderte sich der Keyser, daß so viele hungerten und dursteten nach der Gerechtigkeit, da doch die Italiäner sich am meisten der Rechtswissenschaft rühmeten. a) Es muß also das Römische Recht schon sehr seyn in Gebrauch gekomuen. Man weiß auch daß der heilige Bernhardus um die Mitte des zwölften Seculi übel zufrieden gewesen, und Pabst Eugenio dem dritten vorgeworfen habe, daß man in dem Päbstlichen Pallast täglich viel mit Gesetzen zu schaffen hätte, nicht mit den Gesetzen des HErrn, sondern mit den Gesetzen Justiniani. b) Man weiß ferner, daß Pabst Alexander der dritte, welcher vor seiner Gelangung zur Päbstlichen Würde das geistliche Recht zu Bononien gelehret hatte, nöhtig gefunden zu verordnen, c) daß den Mönchen nicht erlaubt seyn solte aus den Klöstern zu gehen, um die Gesetze und Physic zu erlernen. Aus diesem allen ist deutlich zu ersehen, daß die Bononische Schule schon zu Irnerii Lebzeiten zahlreich geworden, und in grosse Aufnahme gekommen. Als vorerwehnte vier Bononische Rechtslehrer auf den Reichstag bey Roncalien, wegen der dem Keyser über Italien zustehende Rechte zu Rahte gezo-

gen

gen wurden, wolten sie eine so wichtige Sache alleine nicht schlichten, deßwegen ihnen achtzehen von den Abgeordneten der Longobardischen Städte zugegeben wurden, welche gemeinschaftlich den Ausspruch thaten, daß alle Städte in Italien des Römischen Keysers Oberherrschaft erkennen müsten, nach dessen Inhalt denn auch die Keyserlichen Verordnungen ergingen. Man erkennet leicht, daß durch solche Zuziehung die Wissenschaft der Rechte als ein Mittel angepriesen worden, zu den wichtigsten Sachen gebrauchet zu werden.

a) RADEVICVS *lib. 2. cap. 5.* apud CONRING de *Orig. Jur. Germ. cap. 23.* Habens quatuor judices, videlicet Bulgarum, Martinum, Iacobum, Hugonem, viros disertos, religiosos, & in lege doctissimos, legumque in civitate Bononiensi doctores, & multorum auditorum præceptores, cum his aliisque legisperitis, qui diversi ex diversis civitatibus aderant, audiebat, discutiebat & terminabat negotia. Videns autem multitudinem eorum qui cruces bajularent, (is enim Italorum mos est, ut habentes querelas, crucem manibus præferant,) misertus illorum, ait: mirari se prudentiam latinorum, qui, cum præcipue de scientia legum glorientur, maxime legum invenirentur transgressores, quamque sint tenaces justitiæ, in tot esurientibus & sitientibus justitiam evidenter apparere.

b) *Lib. II. ad Eugenium.* Quotidie perstrepunt in tuo palatio leges, sed Justiniani, non Domini. Rectius etiam? istud tu videris. Nam lex Domini immaculata, convertens animas: eæ autem non tam leges, quam lites sunt & cavillationes.

c) *Cap. 3. X. ne cleric. vel monach.* Ne occasione scientiæ spirituales viri mundanis rursus actionibus involvantur, statuimus, ut nulli omni post votum religionis, & post factam in aliquo loco religioso professionem, ad physicam legesve mundanas legendas permittatur exire.

§. 19.

§. 19.

Auf eben diesem Reichstage gab Keyser Friederich der erste zum Schutz und Besten der Studierenden das berühmte Gesetz, welches den ersten Grund zur Einrichtung der hohen Schulen in den folgenden Zeiten geleget hat, und auf Keyserlichen Befehl dem Justinianischen Codici a) mit einverleibet worden. Ob es gleich in allgemeinen Ausdrücken abgefasset, so ist doch aus dem Inhalt und Umständen der Zeit zu schliessen, daß es insonderheit auf die Bononische Schule gerichtet gewesen. Die beyden Hauptpuncte, die darin vorgeschrieben worden, sind, daß alle, die studierens halber in fremde Länder reiseten, und insonderheit diejenigen, welche sich der Erlernung der Rechte widmeten, (denn daß dieses der rechte Verstand sey, ist anderswo b) von mir gezeiget worden,) auf keinerley Weise solten beleidiget oder gekräncket werden: und zweytens, wenn man einen Studiosum verklagen wolte, so solte er bey seinem Rechtslehrer, oder dem, der sonst des zu verklagenden ordentlicher Lehrer wäre, c) oder auch bey dem Bischofe verklaget werden, als welchen dreyen der Keyser diese Gerichtbarkeit beygeleget hätte, und die Studiosi solten das Recht haben, einen darunter zu wählen. Man muß hieraus schliessen, daß es damahls, vornemlich in Ansehung der Ausländer, üblich gewesen, sich eines gewissen Lehrers Aufsicht anzuvertrauen, und demselben ist denn auch die Gerichtbarkeit beygeleget worden. Es ist wol nicht zu zweifeln, daß die Bononischen Rechtslehrer die-

se

se Keyserliche Verordnung veranlasset haben. Schon Justinianus d) hatte zu Beryt dem Bischofe und den Rechtslehrern aufgetragen die Ausschweifungen der Studierenden zu bestrafen.

a) *Authent. Habita, Cod. ne filius pro patre.*
b) *In Histor. Origin. ac progress. scholar. inter Christian. §. 68.*
c) Dieses ist die Meynung in den Worten: coram domino vel magistro suo, und hieraus ist die Erklärung §. 69. Histor. Scholar. zu verbessern.
d) *In Constitut. Omnem §. 10.*

§. 20.

Bey dieser Einrichtung ist es geblieben biß zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, da die Studiosi zu Bononien sich in zwo Völckerschaften getheilet. Die eine machten diejenigen aus, welche disseits der Alpen, die andere, welche jenseits der Alpen gebürtig waren. Eine jede Völckerschaft hatte ihr besonderes Oberhaupt, und also waren damahls zween Regenten auf der Bononischen Schule, welche die Angelegenheiten beyder Nationen besorgeten. Hernach ist aufgekommen, daß die Studiosi der Rechte und der freyen Künste sich von einander getrennet, und jede ihren besonderen Gymnasiarchen oder Regenten gehabt. Hiedurch ist also eine Aenderung in Ansehung der Gerichtbarkeit gemachet. Denn anstatt daß Keyser Friederich selbige einem jeden ordentlichen Lehrer vor sich beygeleget hatte, so waren nunmehro überhaupt nur zween Rectores, die man anfangs nach den Nationen, hernachmahls nach den Wissenschaften unterscheidete. a) Eben so meldet

Con-

Conring b) von dem Gymnasio zu Padua, daß im dreyzehnten Seculo daselbst zween Rectores von den Nationen diß- und jenseits der Alpen erwehlet worden, nachher aber hätten die Studiosi der Weltweißheit, der Medicin und der Gottesgelahrtheit von den Studiosis beyder Rechte sich abgesondert, und jeder Theil einen Rectorem aus ihrem Mittel durch die Stimmen der Rähte oder Procuratoren der Nationen erwehlet. Mit diesem Wahl Recht ist Odofredus, der im Jahr 1262 geschrieben, nicht zufrieden, sondern hat dafür gehalten: c) Obgleich die Studierende eine besondere Gesellschaft ausmacheten, und das Recht hätten einen Rectorem zu haben, so könten sie ihn doch mit Recht nicht wählen, weil sie Schüler der Lehrer wären, und es käme vielmehr den Lehrern als den Studierenden das Wahl Recht zu, jedoch zu Bononien würde es anders gehalten. Von der Gerichtbarkeit der Bononischen Rectoren ist noch sehr wol zu mercken, was ebenfals Odofredus aufgezeichnet hat: Er hätte zu Bononien zu den Zeiten des Azo gesehen, daß die Studiosi auch in Criminal Sachen nicht nöhtig gehabt hätten vor dem Gerichtshofe zu stehen, es hätten aber die Studiosi zu den Zeiten des Azo dieses Vorrechtes sich begeben, da unter denen aus Toscana und der Lombardey ein grosser Hader entstanden, so daß die Lehrer nicht vermögend gewesen die schuldigen zu bestrafen. Daher wäre erlaubet worden, daß der Stadt Richter die Criminal Sachen der Studenten richten solte, aber in Civil Sachen hät-

hätten sie ihr Privilegium behalten. Nachher sey die alte Gewohnheit wieder eingeführet worden. d)

a) *pag. 73.* Fridericus scholares non a gymnasiarchis, sed a magistris suis, quos illi dominos vocabant, vult judicari. - - - Primi gymnasiarchæ, non aut legum aut artium extiterunt, sed nationum.

b) *Antiquit. Acad. Diss. V. pag. 155.*

c) *pag. 73.* Scholares etsi universitatem constituunt, & creare atque habere rectores possunt, tamen jure rectores legere non posse, quia discipuli sint doctorum, ac doctoribus potius rectores creandi jus quam scholaribus convenire, verum legibus Bononiensium aliter observari.

d) *pag. 90.* Vidi ego Bononiæ ætate D. Azonis, cum scholares poterant vitare forum in caussa criminali, & aderant eo tempore ferme decem millia scholarium. Verum scholares renunciarunt huic privilegio ætate D. Azonis, cum esset orta inter Tuscos & Lombardos maxima rixa, ita ut doctoribus non liceret in eos animadvertere. Quare permiserunt ut prætor caussas scholarium criminales cognosceret, sed in civilibus suum privilegium retinuerunt. Nunc vero revocata est vetus consuetudo.

§. 21.

Um diese Zeiten, nemlich gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, ist die Bononische Schule in ihrem grösten Flor gewesen. Albericus muste im Jahr 1199 wegen Menge der Zuhörer seine Vorlesungen in der Schule des heiligen Ambrosii in dem Pallast der Regierung halten. Nach ihm lebete Azo, zu dessen Zeiten an die zehen tausend Studenten zu Bononien gewesen, wie in der letztangeführten Stelle des Odofredi dieses bereits mit begriffen. Die Bononier liessen sich sehr angelegen seyn diesen

sen blühenden Zustand ihrer Schule, und die damit verknüpften Vortheile zu erhalten. Sie suchten deßhalb geschickte Lehrer hin zu ziehen, und liessen sich von ihnen versprechen, daß sie niemals irgendwo als zu Bononien die Rechte lehren wolten. Der erste von dem dieses gemeldet wird, ist Lotharius von Cremona, der im Jahr 1189 angenommen worden, nachdem Bulgarus und Hugo, vermuhtlich auch Martinus und Jacobus vorhin verstorben waren. Der Vergleich welcher mit Lothario errichtet worden, ist folgender Gestalt verfasset. Die Bürgermeister versprechen ihm auf Befehl und mit Genehmhaltung des gantzen Rahts, daß weder sie noch ihre Nachfolger irgend einen Eyd von ihm fordern wolten, dadurch er sich der Regierung zu Bononien genauer verbindlich machen solte, und daß sie ihn nicht zwingen wolten, ein öffentliches Lehramt zu Bononien zu führen. Hingegen Lotharius schweret, daß er nirgends als zu Bononien die Rechte lehren, noch Anlaß dazu geben wolte, daß die Bononische Schule verringert würde; und wenn er erführe, daß jemand damit umginge, wolte er ohne Anstand es den Bürgermeistern oder dem Stadtrichter anzeigen, und ihnen behülflich seyn es zu verhindern. a) Im Jahr 1189 ist Joanninus nach Bononien berufen, und hat geschworen, daß er hinkünftig nirgends als zu Bononien die Rechte lehren, noch daran seyn wolte, daß die Studenten sich anderswohin begeben solten, oder die Schule der Rechte zu Bononien vermindert würde, und daß er auf Verlangen dem Stadtrichter und andern Obrigkeitlichen Personen

nach

nach seinem besten Wissen mit Raht an die Hand gehen wolte. b) In selbigem Jahre hat auch Bandinus Familiatus in Gegenwart Lotharii mit eben den Worten geschworen als Lotharius. In folgenden Jahre sind wieder zweene Rechtslehrer, Wilhelmus und Rufinus, nach Bononien berufen. Ich übergehe verschiedenes, was theils von diesen, theils von andern berühmten Männern könte gesaget werden, weil mein Endzweck nur erfodert die Veranstaltungen überhaupt zu erzählen, die zu Bononien gemachet worden. Dahin gehöret noch, daß im Jahr 1218 ein Florentiner, Nahmens Benus, als Lehrer der Grammatic nach Bononien berufen worden. Muratorius c) nennet ihn Boncompagnum, und hält ihn vor den ersten Grammaticum der daselbst bestellet sey. Dieses wird müssen so verstanden werden, daß er seit Irnerii Zeiten, und seit Einführung der Rechts Wissenschaften der erste gewesen, der dahin berufen worden, denn Bononien hatte ja lange vorher eine Schule gehabt, und Irnerius selbst ist von Ravenna nach Bononien berufen, um die freyen Künste daselbst zu lehren. Der Magister Benus muste eben so schweren als die Juristen, daß er auf keinerley Weise dazu helfen wolte, daß die Bononische Schule anderswohin verleget würde, und wenn er erfahren solte, daß jemand dergleichen vorhätte, so wolte er es aus allen Kräften verhindern, und wenn ers nicht hindern könte, wolte er es dem Stadtrichter anzeigen, auch selbst niemahls anderswo in der Grammatic unterweisen. d)

a) *pag. 73.* Veteris conductionis adhuc exstat formula, his verbis concepta. Nos consules ex auctoritate & consensu totius consilii Lothario Cremonensi promittimus, neque nos neque successores nostros ipsum aliquo sacramento adacturos, quo plus Communi Bononiæ obstringatur, neque coacturos ut scholam in urbe Bononiæ regat. Ego vero Lotharius juro, me nusquam, nisi Bononiæ, legum scholas recturum, neque auctorem futurum ut schola Bononiæ minuatur, &, si quem comperero ei rei studere, me primo quoque tempore indicaturum consulibus aut prætori, qui pro tempore fuerint, eisque auxilio futurum.

b) *pag.77.*Sacramenti ejus hæc formula fuit.Ego Ioanninus præceptor juro, me imposterum nusquam expositurum doctrinam legum scholaribus nisi Bononiæ, nec daturum operam, ut scholares alio migrent, aut schola legum Bononiæ minuatur, & consilium prætori ac judicibus Communis, sive rectoribus, qui pro tempore erunt, daturum bona fide, cum a me petierint.

c) *In antiquit. Ital. medi ævi Dissert. 44.*

d) *pag. 91.* Ego magister Benus Florentinus juro, me nullo modo daturum operam, ut schola Bononiensis alio transferatur, &, si quem id tentare comperero, me pro viribus impedimento futurum; sin minus, prætori indicaturum, neque alibi ullo tempore in grammatica arte recturum.

§. 22.

Die Vorsichten welche schienen nöhtig zu seyn um den Ruhm und das Ansehen der Bononischen Schule zu erhalten, wurden im Jahr 1205 folgender Gestalt verfasset. Wer die Rechte lehren will, soll, nachdem es ihm zugelassen worden, nicht ehr den Anfang seines Lehramts machen dürfen, biß er geschworen hat, daß er an keinem andern Orte junge Leute in der Rechtswissenschaft unterrichten will.

will. Der Stadtrichter soll davor sorgen, daß dieser Eyd abgeschworen wird. Die schon würckliche Rechtslehrer sind, sollen keinen Beruf annehmen, anderswo hinzuziehen, um die Rechte zu lehren, und den Studenten nicht behülflich dazu seyn, daß sie sich anderswohin begeben. Denen Richtern und Obrigkeitlichen Personen sollen sie Raht ertheilen wenn es verlanget wird. Kein Bürger oder Einwohner der Stadt soll Gesellschaft machen mit einem Studenten, der Studierens halber anderswohin ziehet. Keiner soll auch mit einem Studenten ausser der Stadt und dem Gebiethe von Bononien dergleichen Vertrag schliessen. Die Studenten sollen als Bürger gehalten, und ihnen so begegnet werden. a) Diese Vorsichten wurden gebrauchet, weil man angefangen hatte auch in benachbarten Städten die Rechte zu lehren, und durch grosse Besoldungen Rechtslehrer dahin zu ziehen. Ein anderes Gesetze wurde im Jahr 1217 gemachet wieder diejenigen, die auf das studieren schimpfeten, und ward verordnet, daß solche Personen ins Elend solten verjaget werden, und nicht eher zurücke kommen dürfen, biß es dem Geschimpften beliebte. Dieses solte ein immerwährendes Gesetze seyn b) Eine gleiche Verfügung ist ergangen gegen solche, die an eines Studenten Leib und Leben sich vergriffen, dergleichen Fälle mögen vorgekommen seyn bey den innerlichen Streitigkeiten, die zwischen einigen Familien der Stadt gewesen waren. Denn im Jahr 1244 haben Johannes Tinctus Rector der Nationen jenseits der Alpen, und Pactolus Venecius Rector

der Italiänischen Nation darum angehalten, und ist von dem Stadtrichter Ardoinus mit Bewilligung des grossen Rahts festgesetzet worden, daß, wenn jemand wegen eines Mordes, oder Verwundung eines Studenten ins Elend gejaget worden, so solte ein solcher nicht einmahl mit Vergönstigung der Stadt können wieder hergestellet werden, wo er sich nicht vorher mit den Verwandten desjenigen, der beleidiget worden, ausgesöhnet hätte. c)

a) *pag. 82* Qui profiteri legum doctrinam voluerit, postquam approbatus erit, professionis initium facere non possit, nisi jurarit, se posthac nulla in urbe scientiam legum scholaribus traditurum. Prætor hæc apud se sacramenta concipienda curato. Domini legum cum aliquo vertendi ob studium soli caussà ne contrahunto, neve scholaribus, ut alio commigrent, auxilio sunto. Judicibus & rectoribus, si postularint, consilium danto. Ne quis civis aut urbis incola se comitem scholari, alio studii gratia commigranti, præbeto. Ne quis cum aliquo scholari extra urbem & ditionem Bononiæ contrahito. Scholares pro civibus habentor, atque tractantor.

b) *pag. 90.* Ne cui aut juri civili aut alii scientiæ vel docendi vel discendi caussa operam danti, eatenus infamis nomen objicito: si objecerit exsilii poenas dato, nec nisi arbitrio ejus, cui objecerit, revertito. Hæc lex in perpetuum valeto.

c) *pag. 114.* Ardoinus prætor ex voluntate consilii generalis, petente Joanne Tincto, rectore ultramontanorum, & Pactolo Venecio, rectore citramontanorum statuit, ut si quis ob cædem aut debilitationem alicujus scholaris exilio mulctatus esset, is restitui ne permissu quidem ipsius civitatis posset, nisi pacem a propinquis ejus, qui violatus esset, obtinuisset.

§. 23.

§. 23.

In der angeführten Verordnung wird gesaget, daß, wer die Rechte hat lehren wollen, einer gewissen vorgängigen Genehmhaltung dazu benöhtiget gewesen. Bey wem dieses gestanden, und worauf es angekommen, um dieselbe zu erlangen, lässet sich nicht leicht bestimmen. Vielleicht haben Proben der Geschicklichkeit abgeleget werden müssen, über welche die älteren Lehrer, oder auch wol die Rectores der Nationen den Ausspruch gethan. Vielleicht aber ist es nur darauf angekommen, daß einer die Kunst verstanden sich Zuhörer zu verschaffen. Ich bin sehr geneigt dieses letztere zu glauben, denn auf die Weise hat man auch Anfangs zu Pariß Lehrer werden können, wie Conring a) Zeugnisse davon beybringet, und es stimmet auch dieses sehr wol überein mit demjenigen, was nun ferner anzuführen habe. Es schrieb nemlich Pabst Honorius der dritte im Jahr 1219 an Tancredum, Archidiaconum der Bononischen Kirche, und zugleich einen berühmten Rechtslehrer daselbst: b) Weil es sich oft zutrüge, daß zu Bononien nicht sattsam Gelehrte zum Lehramt genommen würden, und aber dadurch sowol das Ansehen der Lehrer verringert, als auch der Nutzen der Lernenden gehindert würde, so solte hinführo niemand ohne Tancredi Bewilligung und fleißige Prüfung zum Lehramt genommen werden. Dieses Recht haben auch nachher die Archidiaconi zu Bononien behalten. Es lässet aus diesen Worten sich vermuhten, daß eine grosse Freyheit eingerissen gewesen, sich

selbst ohne Prüfung zum Lehrer aufzuwerfen, die nicht ohne Einschränckung hat können gelassen werden. Woher aber ist es gekommen, daß diese Verordnung vom Pabst ergangen? Sigonius sagt, er glaube daß Tancredus durch sein Anrahten den Pabst dazu vermocht, und vielleicht ist dieses das erste Exempel einer von den Päbsten über die öffentlichen Schulen sich angemasseten Herrschaft.

a) *In Antiquit. Acad. Diss. 3. pag. 90. sq.*

b) *pag. 93.* Cum sæpe eveniat, ut in urbe Bononiæ minus docti ad docendi regimen assumantur, ex quo & doctorum honor minuitur, & profectus impeditur scholarium cupientium erudiri: nos eorum utilitati & honori consulere volentes, auctoritate præsentium duximus statuendum, ut nemo ad docendi regimen nisi permissu tuo, ac diligenti examinatione adhibita assumatur.

§. 24.

Sigonius berichtet ferner, daß Pabst Honorius an den Bischof zu Bononien geschrieben, und demselben aufgegeben hätte, zu veranstalten daß die Theologie daselbst gelehret, und den Mönchen nicht erlaubet würde auf die Erlernung der Rechte oder Physic sich zu legen. In dem Leben Heinrichs von Fracta, damahligen Bischofs zu Bononien, saget Sigonius noch deutlicher, daß er vom Pabst erinnert sey, auf dem Gymnasio die Theologie einzuführen, und nicht allein die Mönche, sondern überhaupt die Geistlichen von Erlernung der Bürgerlichen Rechte und Physic abzuhalten. Es ist gewiß daß Honorius, eine allgemeine

meine Verordnung, die Erlernung der Theologie betreffend gemachet. Sie stehet stückweise in den Decretalibus unter zween Titeln, a) und eine derselben verpflichtet die Bischöfe, die muntersten Köpfe nach solchen Orten hinzuschicken, wo die Theologie gelehret würde, um durch dieses Mittel geschickte Lehrer bey den Cathedral Kirchen zu erlangen. b) Damit nun dieser Vorschrift desto besser ein Genüge geschehen könte, so mag Honorius besonders an den Bononischen Bischof Befehl haben ergehen lassen, in der Theologie Unterricht zu verschaffen, weil sonst ausser Pariß dergleichen schwerlich anzutreffen gewesen. Indeß muß zu Bononien nicht viel ins Werck gerichtet seyn. Denn allererst Pabst Innocentius der sechste hat im Jahr 1362 auf Ansuchen der Bononier verordnet, daß hinführo daselbst auch eine Theologische Facultät seyn solte, daß die Studiosi der Gottesgelahrtheit eben die Rechte und Freyheiten haben solten als an andern Orten, und wenn jemand Doctor der Theologie würde, so solte er vorher dem Bischofe, oder demjenigen, welchem es aufgetragen wäre des Bischofs Stelle zu vertreten, und wenn kein Bischof wäre, dem General Vicario des Dohmcapittels vorgestellet werden. c) Diese Anordnung ist neuer, als daß sie vor ein Muster ihrer Art könte gehalten werden.

a) *Cap. 10. X. Ne cler. vel monach. & cap. 5. X. de magistris.*
b) Volumus & mandamus, ut statutum in concilio generali de magistris theologis per singulas metropoles statuendis, inviolabiliter observetur. Statuentes, ut, quia super hoc propter raritatem magistrorum se possent forsitan aliqui excusare, ab ecclesiarum prae-

latis & capitulis ad theologicæ professionis studium aliqui docibiles destinentur, qui, cum docti fuerint, in Dei ecclesia velut splendor fulgeant firmamenti, ex quibus postmodum copia possit haberi doctorum.

c) Devotionem eximiam, quam populus & Commune Bononiæ erga nos habuerunt, & habere noscuntur, attendentes, dignum existimamus, ut civitas ipsa, quam divina gratia magnis donis & gratiis illustravit, scientiæ theologicæ facultatis muneribus amplietur. Ideo earundem populi & Communis supplicationibus annuentes, auctoritate apostolica statuimus, ut in dicta civitate deinceps existat studium generale in eadem facultate theologica, & perpetuis futuris temporibus vigeat: ac studentes ibidem in facultate prædicta, omnibus privilegiis, libertatibus & immunitatibus, concessis doctoribus & scholaribus studentibus in illa in studiis generalibus ejusdem facultatis commorantibus, gaudeant & utantur. *Et post.* Statuentes, ut quotiens aliqui in theologica facultate in eodem studio fuerint magistrandi, præsententur episcopo Bononiensi, qui pro tempore fuerit, vel ejus vices gerenti, quem ad hoc ipse episcopus duxerit specialiter deputandum: seu ecclesia Bononiensi pastore carente, Capituli ipsius ecclesiæ qui erit pro tempore, Vicario generali. SIGONIUS *de Episcopis Bononiensib. pag.* 175.

§. 25.

In der Historie selbst ist der Zeitordnung nach ferner zu bemercken, daß Bononien das sonderbahre Schicksaal gehabt, mehr denn einmahl in Gefahr zu gerahten seine Schule zu verliehren. Das erstemahl geschahe es im Jahr 1225. da Keyser Friederich der zweyte, wegen einer Ungnade, die er auf Bononien geworfen hatte, ihr das Recht nahm eine öffentliche Schule zu haben, und den Studenten befahl, sich von da weg, und nach Nea-

Neapolis zu begeben. Es machete aber eines Theils dieser Befehl keinen Eindruck, und zwey Jahr nachher gab Friederich zu Catana in Sicilien ein Edict heraus, darin er unter anderen Begnadigungen, die er in Ansehung verschiedener Städte und Personen bekandt machte, auch besonders den Bononiern das Recht ertheilte ihre Schule zu behalten. Darauf trug es sich zu, daß zwischen dem Bischof und der Stadt heftige Streitigkeiten entstunden. Pabst Gregorius nahm sich des Bischofes an, und als die Stadt nicht nachgeben wolte, that sie Gregorius im Junio 1232. in den Bann, und ließ den Studenten unter Bedrohung der Kirchenstrafen anbefehlen, aus der Stadt zu gehen, und nicht vor Michaelis zurück zu komman. Weil ferner in den langwierigen Streitigkeiten, welche Keyser Friederich mit den Päbsten gehabt, die Stadt Bononien allezeit wieder den Keyser gewesen war, so nahm ihr Friderich im Jahr 1241. zum andernmahle durch ein öffentliches Edict das Recht eine Schule zu haben, und verlegte sie nach Padua.

§. 26.

Vermuhtlich ist es üblen Folgen vorzubeugen, und den Lehrern sowol als Lernenden den Aufenthalt zu Bononien desto angenehmer zu machen, geschehen, daß beyden eine Befreyung von Kriegesdiensten zugestanden worden, zu deren Leistung sonst alle verpflichtet waren. Denn im Jahr 1243. wurde ein Gesetz des Inhalts gegeben, daß die ordent-

ordentlichen Rechtslehrer nicht schuldig seyn solten mit zu Felde zu gehen, oder einen andern an ihre Stelle zu schicken, noch bey Streifereyen oder Besatzungen Dienste zu thun. Sie solten auch nicht mit gerechnet werden, wenn einige zu Pferde oder zu Fusse aufgebohten würden, die Contributionen aber mit bezahlen. Eben diese Freyheiten solten auch die Lehrer der freyen Künste haben. Die Studenten aber, welche andere ausserordentlich unterrichteten, wie auch diejenigen, welche die ordentlichen Rechtslehrer fleißig höreten, könten an ihre Stelle jemand anders schicken. a) Wenn in dieser Verordnung von einigen gesaget wird, daß sie ausserordentlich gelehret haben, und zugleich Studenten gewesen, so verstehe ich es von solchen, die hernach Baccalaurei genennet worden. Von diesen habe meine Meynung anderswo eröfnet. b) Ich bemercke nur noch, daß um diese Zeit die Lehrende und Lernenden zn Bononien noch nicht als Geistliche müssen angesehen seyn, weil es sonst nicht nöhtig gewesen wäre dergleichen Befreyungen ihnen beyzulegen, sondern sich die Sache von selbst verstanden hätte.

a) *pag. 113.* Vt habeatur major copia magistrorum, gratiaque scholarium, constitutum est ex voluntate Consilii specialis & generalis, Azone Pirovano prætore, ne domini legum qui regunt aut rexerunt, teneantur ire, nec pro se mittere in exercitum aut excursionem, aut ad custodiam alicujus castri, vel loci, vel hominis, aut cum equites & pedites mittentur ad commodum alterius: nec referantur in decimas equitum, nec in vigintiquinquenas peditum, vel in alium numerum peditum aut equitum. Tributa tamen quæ imperabuntur pro operibus urbis, & custodiis castrorum, vel aliis de caussis, solvere teneantur

tur

tur perinde atque alii cives. Eadem lex valeto in magistris grammaticæ, dialecticæ, physicæ, notariæ & dictatoriæ facultatis, qui regunt aut rexerunt continue. Scholares autem cives, qui docent alios extra ordinem, & alii cives, qui audiunt dominos legum assidue, possint impune mittere pro se alium in exercitum & excursionem, cui non sit imperatus equus a civitate, aut qui equum honoris sui caussa non alat.

b) *In Histor. Scholar. §. 94.*

§. 27.

Noch eine Frage ist übrig: Was für einer Gerichtbarkeit die öffentlichen Lehrer der Bononischen Schule unterworfen gewesen? Man findet davon keine ausdrückliche Nachricht, sondern es muß aus einigen Umständen geschlossen werden. Eben deßwegen habe diese Frage biß an diesen Ort verspahret. Conring a) bemercket, daß in dem von Keyser Friederich dem ersten der Bononischen Schule ertheileten, und oben angeführten Privilegio, nur allein von Rechtsstreitigkeiten der Studierenden die Rede sey. Es sey also selbiges auf die Lehrer nicht zu ziehen, und es habe kein Lehrer vor dem andern können belanget werden. Er urtheilet daher, es hätten die Professores unter dem ordentlichen geistlichen Gerichte gestanden, sintemahl sie schon damahls als Geistliche angesehen worden. Eins von dreyen muß seyn. Entweder sie sind den Bischöfen unterworfen gewesen, oder sie haben die Regenten der Republic auch vor ihre Obrigkeit erkandt, oder der Keyser ist ihr unmittelbahrer Oberherr gewesen. In Ansehung der ersteren Mey-

Meynung ist einmahl nicht wahrscheinlich, daß Lehrer der Bürgerlichen Rechte als geistliche Personen angesehen worden. Man nahm keinen von denen Gebräuchen mit ihnen vor, die eingeführet waren, um jemand in die Classe der Geistlichen zu versetzen. Hätten die Bischöfe die Gerichtbarkeit über die Lehrer gehabt, so würden sie selbige auch über ihre Schüler ausgeübet haben, allein Keyser Friederich verstattet den Bischöfen dieses nur, wenn sie dazu gewählet würden, und findet sich dabey keine Spur, eines denen Bischöfen über die öffentlichen Lehrer zustehenden Rechtes. Ja wäre es nöhtig gewesen den Lehrern die Freyheit von Kriegesdiensten als ein Privilegium beyzulegen, oder hätten Contributiones von ihnen können gefodert werden, wenn sie als Geistliche wären betrachtet worden? Beydes aber ist geschehen, wie kurtz vorher angeführet worden, und daher scheinet mir deutlich zu erhellen, daß Conrings Meynung nicht Grund habe. Wolte man sagen die Regierung zu Bononien, als das Haupt einer zwar nicht gantz unabhängigen, aber doch mächtigen und angesehenen Republic, hätte auch über die Lehrer der Schule die Gerichtbarkeit gehabt, so wiederspricht dieser Meynung, was oben angeführet worden von dem Versprechen, so Lothario von Cremona geschehen, als er zum Rechtslehrer nach Bononien berufen worden. Es enthielte dasselbe, daß man ihn zu keinen Eyd nöhtigen wolte, dadurch er der Republic Bononien genauer verbindlich gemachet würde. Dieses scheinet von einem Huldigungseyde zu verstehen zu seyn. Weil

nach

nach dem Ausdruck Sigonii a) Lotharius berufen und besoldet worden, so scheinet man daher Gelegenheit genommen zu haben von ihm zu verlangen, daß er huldigen solte. Er aber hat vielmehr sich förmlich versprechen lassen, daß er nimmer dazu solte genöhtiget werden, und hat nur solche Stücke beschworen, welche die Führung seines Lehramtes betrafen. Es scheinet auch, daß er der erste gewesen, dem man dergleichen Eyd zugemuhtet. Die ersten Rechtslehrer zu Bononien, und die unter ihrer Anführung sich zum Lehramt geschickt gemacht, haben dem Ansehen nach nicht geschworen, biß im Jahr 1205. ein allgemeines Gesetz gemachet wurde, welches gleichfals oben angeführet ist. Es bleibet also übrig, daß sie unter unmittelbahrer Keyserlichen Gerichtbarkeit gestanden, welche jedoch durch die vornehmsten Keyserlichen Befehlshaber ordentlich ausgeübet worden, und dieses kan auch mit Gründen bewiesen werden. Schon im vierdten und fünften Jahrhundert stunden die beyden berühmten Schulen zu Rom und Constantinopel unter der Gerichtbarkeit des Präfecti Urbi, wie aus den Ueberschriften und Inhalt der beyden Keyserlichen Verordnungen, die dieser Schulen wegen ergangen, zu ersehen. c) Keyser Justinianus d) befiehlet die Aufsicht über die Schule zu Constantinopel ebenfalls dem Präfecto Urbi, und über die zu Beryt dem Präsidenten von Phönicien an, dem er jedoch den Bischof und die Rechtslehrer an die Seyte setzet, vielleicht deßwegen, weil der Präsident nicht allezeit zu Beryt gegenwärtig war. In Ansehung der Bononi-

nonischen Schule hat Petronius ohne Zweifel die Erlaubniß sie anzulegen beym Keyser ausgebehten, damit sie unter keiner anderen als Keyserlichen Gerichtbarkeit stehen solte. Deßwegen sagt auch Keyser Friederich der erste in seinem schon oft angeführten Privilegio, er habe die Gerichtbarkeit über die zu Bononien Studierende dem Bischofe und den Lehrern gegeben, denn eigentlich kam sie dem Keyser zu, und die Ausübung derselben konte niemand füglicher anvertrauet werden. Die Lehrer blieben also unter der unmittelbahren Gerichtbarkeit der Keyser.

a) *Supplem. 71. ad Antiquit. Acad.*
b) *pag. 73.* Lotharius Cremonensis ad leges interpretandas conductus est.
c) CONRING *Diss. 5. p. 140. sq.* und *Supplem. 68.* wie auch meine *Histor. Scholar.* §. 12. und 17.
d) *In Constit. Omnem.* §. 10.

Das vierte Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule in der gelehrten Republick.

§. 28.

Was bißher erzählet worden, machet die Bononische Schule an und vor sich selbst sehr merckwürdig, aber noch weit merckwürdiger wird sie wegen der Folgen die daher entstanden, und die in der Welt sehr grosse Veränderung gemachet haben. Sie lassen sich in drey Classen abtheilen. Einige derselben sind erfolget in der gelehrten Republic, andere in Kirchen Sachen, noch andere im gemeinen Wesen. In dieser Ordnung soll nunmehro davon gehandelt werden. Ich nenne eine Folge der Bononischen Schule, alles dasjenige, was dadurch veranlasset worden, daß zu Bononien eine Schule von der Beschaffenheit entstanden, als bereits angeführet ist.

§. 29.

In Ansehung der gelehrten Republic ist also die erste Folge gewesen, daß durch die Bononische Schule eine Lust zum studieren fast durch gantz Europa ausgebreitet worden. Keyser Carl der Grosse hatte sich sehr viel Mühe gegeben die Studien

dien in Aufnahme zu bringen, und zu deren Beförderung befohlen, daß bey allen Bischöflichen Kirchen, und in allen Clöstern Schulen solten angeleget werden. Es sind auch insonderheit in den Clöstern Schulen von verschiedener Gattung zu Stande gekommen. Einige waren nur vor solche, die sich zum Mönchsleben begeben wolten, andere stunden ohne Unterscheid allen offen, die sich wolten unterrichten lassen. a) Ferner waren einige Schulen, darin etwa nur die Anfangsgründe der Gelehrsamkeit vorgetragen wurden, andere darin einige Wissenschaften selbst gelehret wurden, b) und diese werden zum Theil sehr gerühmet. Indessen ist durch alle diese Schulen in der Hauptsache wenig ausgerichtet, und weder Gelehrsamkeit noch Aufmunterung dazu durch sie in die Welt gebracht. Die Ursachen lassen sich errahten. In der That sind wenig Schulen gewesen, in welchen etwas mehreres gelehret worden, als was Knaben zu lernen haben, und man hatte dabey keine weitere Absichten. Gab man gleich an einigen Orten mehreren Unterricht, so war doch selbiger nur vor solche, die sich in den geistlichen Stand begeben wolten, und dazu konte man auch ohne grosse Geschicklichkeit gelangen. Die Oerter selbst, wo diese Schulen gehalten wurden, und die Einrichtung derselben waren nicht so beschaffen, daß ein grosser Zulauf von jungen Leuten hätte können erwartet werden. Eine gantz andere Würckung that die Bononische Schule. Die Wissenschaft welche daselbst gelehret wurde, war geschickt die Gemühter bey der Aufmercksamkeit und Lust zum lernen zu er-

hal-

halten, sie bahnete den Weg zur Erlangung öffentlicher Ehrenämter, sie hatte grossen Nutzen in der Verwaltung des gemeinen Wesens, die Studierenden lebten daselbst als freye Leute. Dieses erweckete fast durch gantz Europa eine Lust zu den Studiis: zu Bononien befanden sich zu gleicher Zeit viele tausende aus allerley Nationen, die aus einem Triebe die Rechte zu erlernen sich dahin begeben hatten, und es entstunden bald darauf in andern Ländern eben so zahlreiche öffentliche Schulen. Dergleichen Lust zur Gelehrsamkeit war vorhin in Europa niemahls gewesen.

a) Scholæ interiores & exteriores.
b) Scholæ majores & minores.

§. 30.

Hiemit ist zugleich die zweyte Folge angezeiget, welche die Bononische Schule gehabt hat, daß nemlich die Anzahl der öffentlichen Schulen vermehret worden. Die Menge junger Leute, welche in allen Ländern dem Studieren sich zu widmen anfingen, und die mercklichen Vortheile, welche aus Anlegung öffentlicher Schulen vor das gemeine Beste, und ins besondere vor die Aufnahme der Städte, in welchen sie angerichtet wurden, entsprungen, veranlassete natürlicher Weise diese Folge. Wie eyfersüchtig die Bononier auf diesen Punct gewesen, und was für Sorgfalt sie angewendet diesen Vorzug nicht zu verlieren, ist in dem vorhergehenden Hauptstück ausgeführt worden. Allein alle ihre Bemühungen waren vergebens, es

entstunden nach und nach in und ausserhalb Italien verschiedene öffentliche Schulen, auf welchen das Römische Recht gelehret wurde. Den Anfang scheinet die Stadt Modena gemachet zu haben, welche ums Jahr 1170 Pyleum, einen geschickten Rechtslehrer zu Bononien vermochte, daß er wieder Willen der Bononier nach Modena zog. Um ferner die geschicktesten Männer, die nur angetroffen werden konten, nach Modena zu ziehen, gebrauchte man dieses Mittel, daß man sehr grosse und ansehnliche Salaria gab, wie denn ums Jahr 1250 Azo, ein noch junger Mann, mit einer Besoldung von hundert Marck Silbers, welche eine Summe von 670 Ducaten betrug, nach Modena berufen wurde. Als Keyser Friederich der zweyte im Jahr 1225 die Bononier seine Ungnade wolte empfinden lassen, nahm er ihnen das Recht eine öffentliche Schule zu haben, und befahl daß die Studenten sich nach Neapolis begeben solten. Ich weiß nicht mit Gewißheit zu sagen, in was für einem Zustande die Schule zu Neapel damahls gewesen, aber das ist ausser Streit, daß Keyser Friederich sich angelegen seyn lassen derselben aufzuhelfen, und denen, welche Studierens halber sich dahin begeben würden, Privilegia von gleichem Inhalt ertheilet hat, als den Bononiern verliehen waren. Conring a) führet dieselben an, und man ersiehet daraus, daß die Neapolitanische Schule mit unter die ansehnlichsten zu rechnen, die im dreyzehnten Seculo angerichtet worden. Als Keyser Friederich im Jahr 1241 abermahls auf die Bononier ungnädig wurde, verlegte er die Schu-

le

le von da nach Padua. Mit was für Erfolg dieses geschehen, muß aus Mangel der Nachrichten dahin gestellet seyn lassen. Muratorius, b) nachdem er angemercket, daß vor dem dreyzehnten Jahrhundert sich überall keine glaubwürdige Nachricht von der Schule zu Padua finde, führet vom Jahr 1262 ein Zeugniß an, aus welchem zu ersehen, daß damahls eine ziemliche Anzahl öffentlicher und anderer Lehrer zu Padua gewesen, und solche Einrichtungen die den höheren Schulen eigen sind. Es findet sich aber doch kein Rechtslehrer unter ihnen, und es scheinet daß die Bononier andern Städten es ziemlich lange schwer gemachet haben, solche Schulen zu Stande zu bringen, die wegen des Unterrichts in der Rechtsgelehrsamkeit besuchet würden. Vielleicht hat man dieser Ursache wegen eine Zeitlang zu Padua keine Rechtslehrer gehabt, aber um den Anfang des vierzehenden Seculi hat es nicht daran gefehlet, und es ist dahin gekommen, daß die Schule zu Padua der Bononischen den Vorzug streitig gemachet. Der Nutzen, welchen die Rechts Schulen denen Städten verschaffeten darin sie waren, bewog auch Pabst Innocentium den vierten, daß er im Jahr 1245 in Rom eine anlegete. Er zog dabey in Erwegung, daß ohnedem aus allen Ländern viele in Rom zusammen kämen, und beschloß ihnen ihren Aufenthalt dadurch nützlicher zu machen, daß er ihnen Gelegenheit verschaffete was zu lernen. Er veranstaltete also, daß das Canonische und bürgerliche Recht zu Rom solten gelehret werden, und versprach denen, welche diesen beyden Wissenschaften obliegen würden, eben

die Vorrechte und Freyheiten, deren sie an andern Orten genössen, wo hohe Schulen wären. c) Dieses sind die öffentlichen Schulen, welche im dreyzehenten Jahrhundert in Italien durch die Bononische Schule veranlasset. In dem folgenden sind daselbst, und nach und nach in allen Ländern von Europa mehrere entstanden, welche alle anzuführen nicht meines Vorhabens ist. Weil aber um diese Zeit zu Pariß eine Schule entstanden, welche an Vollständigkeit und Ordnung alle andere übertroffen, und daher allen übrigen zum Muster gedienet, so ist von derselben Ursprung und Einrichtung das vornehmste anzuführen.

a) *In Antiqu. Acad. Diss. 5. pag. 148.*

b) *In Antiqu. Italiæ Medii ævi, Diss. 44.*

c) *Cap. 2. de Privil. in 6.* Cum de diversis mundi partibus multi confluant ad sedem apostolicam quasi matrem: nos ad communem tam ipsorum, quam aliorum omnium commodum & profectum paterna sollicitudine intendentes, ut sit eis mora hujusmodi fructuosa, providimus, quod ibidem de cetero regatur & vigeat studium juris divini & humani, canonici videlicet & civilis. Vnde volumus & statuimus, ut studentes in solis ipsis penes sedem eandem, talibus privilegiis omnino, libertatibus & immunitatibus gaudeant, quibus gaudent studentes in scholis, ubi generale regitur studium, ac recipiant integre proventus suos ecclesiasticos sicut illi.

§. 31.

Es fügete sich im zwölften Jahrhundert, daß einige gelehrte Männer sich nach Paris hinbegaben, und daselbst anfingen in einigen Theilen der Gelehrsamkeit Anweisung zu geben. Der erste

war

war Wilhelmus von Campellis, ein Schüler des damahls noch lebenden und berühmten Anselmi zu Laon. Er ward Archidiaconus zu Paris, und lehrete die Dialectic in einer Schule, die bey der Bischöflichen Kirche gelegen war. Er kriegte zum Schüler Peter Abelard, einen jungen Menschen aus Bretagne, der zum Disputieren eine natürliche Neigung hatte, und damit gar zeitig gegen seinen Lehrmeister, und einige seiner Lehrsätze ausbrach. Die Fertigkeit, welche er darin bey sich befand, brachte ihn auf die Entschliessung selbst eine Schule zu eröfnen. Dieses geschahe zu Melün, in der Nachbarschaft von Paris, um seinem ehemaligen Lehrmeister desto mehr Abbruch zu thun, welcher mit grossen Verdruß sehen muste, daß sein Ruhm sehr verdunkelt wurde. Abelard verfiel durch übermäßigen Fleiß im studieren in eine Kranckheit, welche ihn nöhtigte in sein Vaterland zurück zu kehren. Unterdessen veränderte Wilhelm von Campellis seinen Stand, und begab sich in den Orden der regulairen Priester des Closters des heiligen Victoris. Hier setzete er seine Unterweisungen in der Dialectic fort, und einer von seinen Schülern betrat den Lehrstuhl in der Bischöflichen Schule. Abelard kam wieder nach Paris, und das disputieren gegen Wilhelmum von Campellis ging wieder an, so, daß als dieser einige seiner Sätze nicht behaupten konte, seine Schüler zu Abelarden übergingen, und selbst der Lehrstuhl in der Bischöflichen Schule ihm abgetreten wurde. Dies verdroß Wilhelmum sehr, er bestellete einen neuen Lehrer bey der Bischöflichen

Schule, hingegen Abelard errichtete eine Schule auf dem Berge der heiligen Genovefe, um seinen Gegner in der Nähe beständig zu beunruhigen, und er brachte es dahin, daß derjenige, der ihm die Wage halten solte, von allen Zuhörern verlassen wurde. Dieses ist also ein dritter Ort in Paris, wo junge Leute unterrichtet worden. Abelard muste wegen Hausangelegenheiten abermahl in sein Vaterland reisen, und als er zurück kam, ging er nach Laon zu Anselmo, um die Theologie von ihm zu erlernen. Es währete nicht lange, so fing er an über den Ezechiel zu lesen. Anselmus wolte nicht zugeben daß dieses zu Laon geschehen solte, damit er nicht etwa Verantwortung davon kriegte. Abelard ging also wieder nach Paris, und lehrete die Theologie und Philosophie in der Schule, welche ihm vorhin angebohten war, aus welcher er aber war vertrieben worden, es ist also die Bischöfliche Schule gewesen. Er hatte einen grossen Zulauf, auch aus fremden Ländern, und verdienete viel Geld. Um diese Zeit war er in Liebeshändel gerahten mit Heloisen, Fulberti eines Parisischen Domherrn Wase, darüber ihn, durch einen nächtlichen Ueberfall ihrer Angehörigen das bekandte Unglück betraf. Als er von seiner Wunde geheilet war, ward er Mönch in der Abtey des heiligen Dionysii, und setzte daselbst seine Theologische und Philosophische Vorlesungen eine Zeitlang mit abermahligen grossen Zulauf fort. Diese Schule ist als die vierdte zu bemercken, die zu der Parisischen Universitet mit geholfen. Die übrigen Schicksale Abelards können

nen beym Cave a) nachgelesen werden. Sie gehören nicht mit zu dem gegenwärtigen Vorhaben. Von der vorerwehnten Schule in dem Closter des heiligen Victoris ist noch hinzuzuthun, daß dieselbe eine gantze Folge berühmter Lehrer gehabt, unter welchen insonderheit Hugo, ein gebohrner Graf von Blanckenburg zu merken, der von dem Orte seines Auffenthalts Victorinus zubenahmet wird. Ein geschickter Candidat der Magister Würde, b) hat in einer von ihm selbst wol ausgearbeiteten, und unter meinem Vorsitz gehaltenen Disputation von diesem Hugo mit mehreren gehandelt. So ist auch die Schule auf dem Berge der Genovefe fortdaurend gewesen. Im Jahr 1177. ist Stephanus, nachmahliger Bischof von Dornick ihr mit Ruhme vorgestanden. c) Insonderheit ist die Schule bey der Cathedral Kirche lange im Flor geblieben, und von Wichtigkeit gewesen, auch nachdem die Universitet bereits zum Stande gekommen war. Petrus Cantor, Petrus Lombardus, nachmahliger Bischof zu Paris, Mauricius, der ihm in der Bischöflichen Würde gefolget, Petrus von Corbeille, Stephanus Langtonus, und mehr andere haben mit Ruhm daselbst gelehret. Verschiedene Päbste haben in dieser Schule theils studieret, theils gelehret. Dieses mag genug seyn von dem Zustande der Schulen zu Paris, ehe die Universitet daselbst zur Würcklichkeit gekommen.

a) In Histor. Litterar. Scriptor. Eccles. Sec. 12. pag. 203.
b) CHRIST. GOTTFR. DERLING, *de Hugone a S. Victore, Comite Blankenburgensi.* 1745.
c) CAVE *l. c. pag.* 252.

§. 32.

Nachdem diese Schulen geraume Zeit eine jede vor sich gewesen, aber solchen Ruhm erlanget hatten, daß nicht allein aus den Provintzen von Franckreich, sondern auch aus fremden Ländern sehr viele dahin kamen, um die Wissenschaften zu erlernen, so geschahe es endlich um den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, daß der damahlige König von Franckreich Philippus Augustus, den Berg der heiligen Genovefe in der Vorstadt von Paris den Musen zu ihrem Aufenthalt widmete. Der Ort wurde mit einer Mauer und Graben umgeben, und solche Häuser aufgebauet, als zu den öffentlichen Unterweisungen und Uebungen nöhtig waren. Hier ist noch jetzo der Hauptsitz der Universitet zu Paris. Ihre erste Verfassung nach allen Umständen zu bestimmen, ist nicht ohne Schwierigkeit. Eine der ältesten Urkunden die noch vorhanden seyn mögen, ist wol der Eyd, welcher zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe von der Universitet abgefasset wurde, als die Königin Blanca die Regierung führete, währenden Zuges, welchen ihr Sohn König Ludewig der neunte nach Africa vorgenommen hatte. Er stehet beym Launoius, a) und enthält verschiedenes von dem damahligen Zustande der Universitet. Es geschiehet darin Erwehnung der Lehrer der Theologie, des geistlichen Rechtes, der Medicin, der Künste und der Grammatic, b) und dieses werden Faculteten genennet. Die Universitet hat schon damahls ihre eigene Gerichtbarkeit gehabt. Wenn etwa der Gou-

Gouverneur wegen eines begangenen Unfuges jemand hatte in Arrest nehmen lassen, und es war ein Student, so konte die Auslieferung verlanget werden. In Ansehung der Art und Weise, wie die Auslieferung zu suchen, wird ein Unterscheid gemachet unter den Studiosis der freyen Künste, und der übrigen Faculteten. Wäre der gefangen genommene von der ersteren Classe, so solte sein ordentlicher Lehrer nebst zween anderen Lehrern, die da wüsten daß es ein Studente wäre, sich zu dem Gouverneur verfügen, und die Loßlassung verlangen. Würde er nicht loßgeben, so solte es dem Rector der Universitet angezeiget werden, und dieser ihn im Nahmen der Universitet zurückfodern. Würde er noch nicht verabfolget, so solte der Rector bey dem Cantzler, und zuletzt bey dem Bischof oder dessen Official Hülfe suchen. Wäre aber der gefangen gesetzte von einer der drey anderen Faculteten, so solte ein jeder Lehrer seinen Studenten vor sich wieder fodern, wenn es nöhtig wäre. c) Dieser Unterscheid ist meines Erachtens deßwegen gemachet, weil die Lehrer der drey Faculteten damahls noch zur Bischöflichen Schule gehöreten, und ihre Schüler mit zur Geistlichkeit gerechnet wurden, welche Eigenschaft hingegen den Lehrern und Schülern der Weltweißheit, und der freyen Künste, welche den Grund zur Universitet geleget haben, noch nicht beygeleget war. Es stehet also diese Verordnung in Verbindung mit der biß auf den heutigen Tag fortgesetzten Gewohnheit, daß der Rector der Universitet zu Paris allein aus der Philosophischen Facultet erwehlet wird.

Man

Man bemercket in den angeführten Stücken gar leicht eine Uebereinstimmung mit demjenigen was vorhin zu Bononien aufgekommen, und ich trage daher kein Bedencken die Parisische Universitet als eine Folge der Bononischen Schule anzusehen. Nach dem Muster der Parisischen sind denn ferner alle Universiteten in Europa nach den Hauptumständen eingerichtet worden.

a) *De Scholis celebribus cap. 59. art. 13, pag. 278. sq.* edit. Fabricii.

b) Vniversi studentes, tam magistri quam scholares in Theologia, Decretis, Medicina, Artibus & Grammatica.

c) Modus autem repetendi scholares captos talis erit apud magistros artium, quod magister scholaris capti, cum duobus regentibus magistris, quibus constet quod sit scholaris, accedet ad Præpositum, & scholarem suum repetet: qui, si reddere denegaverit, dictus magister significabit hoc rectori Vniversitatis, & tunc rector eum nomine Vniversitatis repetet. Et si Præpositus eum reddere noluerit rectori, tunc recurret rector ad cancellarium, postremo ad episcopum, vel officialem ejusdem. In aliis autem facultatibus unusquisque magister scholarem suum repetet pro se, si necesse fuerit.

§. 33.

Es wird mir erlaubt seyn hiebey einige Meynungen in Erwegung zu ziehen, die theils von den Universiteten überhaupt, theils von der Parisischen insbesondere vorgetragen werden. Man saget, es sey bekandt, daß die meisten Universiteten durch die Päbste angeordnet worden. Ich weiß nicht woher dieses als bekandt könne angenommen werden. Biß auf die Zeiten, davon bißher gehandelt wor-

worden, ist noch kein Exempel vorgekommen, und in den nachfolgenden werden auch gewiß wenige seyn. Die Universitet zu Pariß soll von dem Pabst mit grossen Privilegiis gezieret, ihrem Könige entrissen, und der Päbstlichen Herrschaft unterwürfig gemacht seyn. Beym Launoio a) findet sich ein Schreiben von der Theologischen Facultet an König Philippum von Valois, vom Jahr 1333, darin sie saget, daß sie Philippum als ihren Herrn, als ihren lieben Stifter und Beschützer der Universitet und der Theologischen Facultet, als ihren König zu verehren und seinen Befehlen zu gehorchen schuldig sey. Wie kan hiemit bestehen, daß die Universitet dem Könige vom Pabst entrissen wäre? und was die Privilegia betrift, so wolte ich wünschen, daß man nicht so blosserdings sagete daß sie ertheilet worden, sondern auch anführete worin sie bestanden. Auch Launojus, der sonst in Anführung der Zeugnisse fast verschwenderisch zu seyn pfleget, saget nur überhaupt, b) daß die Schulen, und insonderheit die Parisische, ihre Dauer zu dancken hätten den Befreyungen der Könige, und den Privilegiis der Päbste, durch welche das Ansehen der Lehrer behauptet, und die Bequemlichkeit der Studenten befördert worden. Ein Privilegium von der ersten Art werde selbst hernach anführen, welches die Rechte derer betrift, die Doctores oder Magistri geworden waren. Ein Privilegium von der andern Art finde bey Conring c) der aber die Richtigkeit desselben in Zweifel ziehet. Es soll nemlich Pabst Innocentius der vierte der Studenten zu Pariß die Zollfreyheit bey

beygeleget haben. Man hat aber Ursach zu zweifeln ob der Pabst die Macht gehabt hat. Mir deucht, biß auf näheren Beweiß hat man nicht Ursach viel Päbstliche Privilegia sich einzubilden. Es soll ferner eine List des Pabstes seyn, daß der Theologischen Facultet der erste, und der Philosophischen der unterste Platz angewiesen worden. Meines Erachtens hat man den Lehrern der Religion diese Ehre von selbst eingeräumet, ohne eine Päbstliche Verordnung darüber zu erwarten, und ich mag noch nicht behaupten, daß es billiger sey sie herunter zu setzen. Die Schule bey der Bischöflichen Kirche zu Pariß, wurde als die Mutter der Universitet angesehen, und der Cantzler der Kirche bestrebete sich lange, auch über die Universitet eine gewisse Gewalt auszuüben. Die Arten der Lehrer also, die bey der Bischöflichen Schule gewesen waren, als Theologi, Canonisten und Medici, nachdem sie sich zu der Universitet geschlagen, behaupteten die ersten Plätze. Die Philosophi, weil sie die jüngsten Mitglieder dieser Gesellschaft wurden, musten mit der untersten Stelle zufrieden seyn. Was zu Pariß aufgekommen war, wurde hernach aller Orten nachgeahmet. Zudem war die Philosophische Facultet damahls lange dasjenige noch nicht was sie jetzo ist.

a) *De Scholis celebrib. cap. 59. art. 11. pag. 247. sqq.* Et quia, Princeps Serenissime, vos ut dominum nostrum, carissimum fundatorem & guardiatorem Parisiensis studii, & nostræ ibidem theologicæ facultatis, regemque præcellentem revereri tenemur, & vestris jussionibus obedire.

b) *l. c. art. I. pag. 180.* Scholis, & maxime Parisiensibus stabilitatem & constantiam dederunt immunitates regum

gum, & pontificum privilegia, quibus & magistrorum dignitas vindicaretur, & scholarium commoda procurarentur.

c) *In Antiquit. Acad. Dissert. 6. pag. 180.* Refert quidem Middendorpius, idque Papirii Massonii testimonio confirmat, Innocentium IV^m pontificem auditores Parisiensis scholæ vectigalibus exemisse. Fortassis autem vel ipse, vel Papirius, vel uterque fallitur. Qui enim id potuerit pontifex Romanus? Forte tamen conatus aliquid Papa est, ex auctoritate qua sibi tribuit jus in omnes ecclesiasticos, cujus ordinis etiam studiosi quodammodo nonnullis existimantur.

§. 34.

Hauptsächlich ist in dieser Classe der Folgen zu bemercken, daß durch die Bononische Schule der Unterscheid unter hohen und niederen Schulen eingeführet worden, und daß die ersteren solche Eigenschaften erlanget, dadurch die Vorrechte und Einrichtungen derselben bestimmet sind. Hohe Schulen werden auch sonst Universiteten genennet, und dieses Wort hat zweyerley Bedeutungen. Einmahl bedeutet es eine Gesellschaft von Personen, die ihr eigenes Regiment und Gerichtbarkeit hat, sie habe zu thun womit sie wolle. Dann bedeutet es besonders eine Gesellschaft von Lehrern und Lernenden, in welcher alle gelehrte Wissenschaften getrieben werden. Man ist nicht einig, in welcher Bedeutung den hohen Schulen zuerst der Nahme Universitet ist beygeleget worden. Es scheinet daß sie beyde zu verbinden sind. Denn obgleich sehr gewöhnlich gewesen, daß die Universiteten Schulen aller Wissenschaften a) genennet sind, und dadurch die Bedeutung des Worts klärer scheinet

aus-

ausgedrückt zu werden, so ist doch auch gewiß, daß verschiedene hohe Schulen lange Zeit nicht die gewöhnlichen vier Faculteten gehabt, und sind deßwegen doch Universiteten genennet worden. Man hat also in diesem Fall ihnen daher den Nahmen beygeleget, weil sie übrigens alle Rechte gehabt, die hohen Schulen eigen sind. Was die Eigenschaften selbst anlanget, wodurch die hohen Schulen von den niederen unterschieden wurden, so bestunden sie darin, daß auf hohen Schulen Wissenschaften, und mehrentheils alle gelehret wurden, daß sie ihre eigene Gerichtbarkeit hatten, und daß sie gelehrte Würden haben austheilen können. Von allen dreyen ist etwas ausführlicher zu handeln. Die Gerichtbarkeit komt ohnstreitig her von der vorhin schon angeführten Verordnung Keyser Friederich des ersten, welche den Grund geleget, aber keines weges die gantze Einrichtung gemachet, die hernach zu Stande gekommen. Es ist zu verwunderen, daß so wenige den Inhalt dieses berühmten Gesetzes recht verstanden haben. Man meynet darin zu finden, daß den Rechtslehrern gewisse Privilegia beygeleget worden, die den Lehrern der anderen Faculteten nicht mitgetheilet wären, und Huber b) fräget deßwegen, warum dieses geschehen? Er antwortet: Vor die Lehrer der Gottesgelahrtheit wäre schon genug gesorget gewesen, durch die Befreyungen die ihnen die Päbste von Alters her ertheilet hätten, und eben dieselben wären auch den Lehrern der Weltweißheit zu statten gekommen, weil diese vom geistlichen Stande gewesen. Beyde hätten also ein Keyserliches Privile-

vilegium nicht nöhtig gehabt, ja sie hätten sich desselben nicht einmahl gebrauchen dürfen. Hingegen die Rechtslehrer hätten biß dahin kein Privilegium gehabt, und wären noch dazu von den Päbsten gedrücket worden, deßwegen hätte sich der Keyser ihrer annehmen müssen. Es würde fast zu weitläuftig seyn alle die Unrichtigkeiten auszuführen, die hierin enthalten sind. Vornemlich ist zu bemercken, daß durch eine unbequeme Redensart des Verfassers der Keyserlichen Constitution, dasjenige was durch Rechtsbeflissene zu übersetzen, so ausgedrücket ist, daß es, vielleicht durchgängig, von Rechtslehrern verstanden wird, ohnerachtet der gantze Zusammenhang ein anderes erfodert. Der Keyser redet allein von Studierenden und Reisenden, und dieser Erklärung zu Folge, fallen alle aufgeworfene Fragen von selbst weg. Sie haben um soviel weniger statt, weil die Keyserliche Absicht auf die Bononische Schule gerichtet war, woselbst damahls nur Lehrer der Rechte und Philosophie waren, und diese sind allerdings beyde gemeynet. Dasjenige nun was durch die Keyserliche Verordnung fest gesetzet worden, ist, daß ein jeder ordentlicher Lehrer über seine Zuhörer die Gerichtbarkeit haben solte, jedoch so, daß auch der Bischof zum Richter durfte gewählet werden. Hiedurch ward die Bononische Schule eine Universitet im Juristischen Verstande, und die Lehrer und Lernenden fingen an eine von den übrigen Einwohnern abgesonderte Gesellschaft auszumachen. Vorhin hatte noch niemahls eine Schule solcher Gestalt ihre eigene Gerichtbarkeit gehabt. Es wurde zwar eini-

ge Zeit darauf die Aenderung gemachet, daß zween Rectores gewählet wurden, wie vorhin ausführlicher gezeiget ist, aber dieses bestätigte die Hauptsache desto mehr. Als darauf in und ausserhalb Italien mehrere Schulen der Wissenschaften nach dem Beyspiel der Bononischen angerichtet wurden, musten sie entweder eben die Rechte und Freyheiten haben, oder sie konten nicht hohe Schulen seyn, denn in dem Begrif derselben war enthalten, daß sie eine besondere Gesellschaft ausmachen, und ihre eigene Gerichtbarkeit haben musten. Keyser, Könige, Päbste, wenn sie hohe Schulen stifteten, oder solchen, die von selbst einen Anfang genommen, aufhelfen wolten, legeten ihnen die einmahl eingeführeten, oder noch wol mehrere Freyheiten und Vorrechte bey, weil sie sahen, daß dieses das Mittel wäre ihre Aufnahme zu befördern. Als in der ersten Hälfte des dreyzehnten Seculi den Studenten zu Pariß übel war begegnet worden, gingen sie in grosser Anzahl von da weg. König Heinrich der dritte von Engeland lud sie unter Versprechung aller möglichen Begünstigungen nach Engeland ein, und bekam ihrer so viele, daß Oxford der Sitz einer Universitet wurde. Der Anfang also der Vorrechte der hohen Schulen ist zu Bononien gemachet, und sie sind hernach anderen, die solche haben seyn sollen, meistens in der Masse beygeleget worden, als aus der Stelle des, von dem Gottseligsten Hertzog Julius vor hiesige Universitet erhaltenen Keyserlichen Privilegii, welche ich unten c) beyfüge, zu ersehen.

a) Stu-

a) Studia universalia, vel generalia.

b) *De Jur. Civit. lib. 2. Sect. 3. cap. 3. §. 15. sq.* Verum a nobis exigitur, ut caussam, quamobrem juris doctores hic præ theologis & philosophis honorarentur, exponamus. Ratio quare theologi & philosophi non sint comprehensi hoc privilegio, hæc est, quia professoribus theologiæ sat cautum fuerat legibus antiquis & exemtionibus, auctoritate pontificum stabilitis, quemadmodum & philosophis, quia satis constat, philosophiæ non minus quam theologiæ professionem iis temporibus, & diu postea, penes solos fuisse clericos, utraque monasteriis fere inclusa. Quare his imperatoris privilegio nihil opus fuit, nec uti illo ausi fuissent: Juris doctores nihil tum privilegii habebant, imo a pontificibus supprimebantur.

c) Dantes & concedentes - - - Rectoribus non modo facultatem & jurisdictionem in scholasticos, citandi, audiendi, judicandi, exequendi, puniendi & omnes alios actus judicis ordinarii exercendi, & jus reddendi. Atque eximentes nihilominus doctores & scholares Vniversitatis prænominatæ a jurisdictione & superioritate cujuscunque potestatis ordinariæ, sive cujuscunque alterius, præterquam a nostra, & præfati Ducis, & successorum ejusdem.

§. 35.

Der gantze Umfang der Wissenschaften, welche auf vollständigen Universiteten gelehret worden, ist in vier Faculteten abgetheilet. Diese sind am ersten zu Pariß beysammen gewesen, und sollen folgender Gestalt entstanden seyn. Anfangs saget man, sey zu Pariß nur allein die Facultet der sieben freyen Künste gewesen, die von Carl dem Grossen gestiftet worden, und daher wäre noch jetzo der Rector der Universitet allezeit aus der Philosophischen Facultet. Hiebey ist verschiedenes zu erinnern. Die Universitet zu Pariß ist lange nach Carl

dem Grossen entstanden, und ihr Ursprung ist vorhin erzählet. Es muß also einen andern Grund haben, daß der Rector beständig aus der Philosophischen Facultet genommen wird, und es scheinet daher gekommen zu seyn, daß, als unter Philippo Augusto die Parisische Universitet ihren Sitz auf dem Berge der Genovefe bekommen, nicht sogleich die Schulen aller Facultеten, sondern nur die Philosophischen daselbst angeleget worden. Die andern Faculteten hielten ihre Vorlesungen noch geraume Zeit in den Hörsaalen bey der Bischöflichen Schule, wie ich denn sonst schon aus Hemereo angeführet habe, a) daß die Medici erst im Jahr 1470 zum Gebrauch ihrer öffentlichen Uebungen ein Haus bey der Universitet gekaufet, und ihre erste Versamlnng erst 1483 daselbst gehalten. So habe ich auch schon bemercket, b) daß die Lehrer des Canonischen Rechts lange bey der Bischöflichen Schule geblieben, und daß so gar der Cantzler von den Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechtes einen Eyd gefodert, daß sie nirgends anders als bey der Bischöflichen Schule Vorlesungen halten wolten, dagegen aber die Universitet sich gesetzet, und behauptet hat, daß ihr das Recht zukäme, denen, welche die Doctor Würde erhalten, die Freyheit zu lesen zu ertheilen. Hieraus ist zu vermuhten, daß der Sitz der Universitet anfangs hauptsächlich Lehrer der Weltweißheit und der freyen Künste gehabt, und daß die Lehrer anderer Faculteten, die sich etwa bey ihr eingefunden, als von der Bischöflichen Schule abhängig anzusehen gewesen. Indeß fing man auf dem

Berg

Berg Genovefe zuerst an solche Einrichtungen zu machen, als auf den hohen Schulen in Italien eingeführet waren: die Procuratores der Nationen wehleten einen Rectorem aus ihrem Mittel, die übrigen Faculteten haben sich erst nach und nach aus der Bischöflichen Schule dahin gewendet, und die Einrichtungen blieben wie sie einmahl gemachet waren. Es ist also wenig deutliches und zuverlässiges darin wenn man saget, die Theologische Facultet wäre erst nach der Philosophischen mit Petro Lombardo entstanden, die Päbste hätten die Lehrer des geistlichen Rechtes aus Eyfersucht eingesetzet, und die Medicinische Facultet wäre zuletzt hinzugekommen. Sie sind gewisser massen älter, weil sie vorher alle drey bey der Bischöflichen Schule gewesen, doch haben sie sich etwas später zu dem Sitz der Universitet geschlagen. In Ansehung anderer Universiteten dörfte bey genauerer Untersuchung sich nicht leicht finden, daß sie gleich anfangs alle vier Faculteten gehabt, indem die Theologische noch ziemlich späte bißweilen von den Päbsten nicht verstattet worden. Und wenn sich verschiedene Exempel finden, daß an solchen Orten wo hohe Schulen gewesen, Mönche die Theologie gelehret haben, als z. E. der heilige Antonius zu Padua, so ist es meines Erachtens geschehen, den Abgang der ordentlichen Lehrer zu ersetzen, ohne daß deßwegen solche Mönche den Mitgliedern der Universitet zugezählet worden. An einigen Orten ist die Theologische Facultet mit der Zeit hinzugethan, an andern ist sie gleich vom Anfange mit gestiftet, welches ich aber jetzo nach der Länge

nicht ausführen kan. Durch die Lehrer der vier Faculteten sind denn alle gelehrte Wissenschaften, besonders auch die Philosophischen ausgebreitet worden. Aristoteles wurde zum Führer angenommen, und mag dazu viel beygetragen haben, daß Keyser Friederich der zweyte dessen Schriften in die lateinische Sprache übersetzen lassen, und ums Jahr 1220 mit einem sehr gnädigen Schreiben, welches beym Conring c) zu lesen, den Bononischen Lehrern zugeschicket hatte. Hingegen zu Pariß wurde die Aristotelische Philosophie lange nicht erlaubet, welches aber an diesem Orte weiter auszuführen nicht nöhtig seyn wird.

a) *Histor. Scholar.* §. 82.
b) *l. c.* §. 81.
c) *Ant. Acad. Differt.* 3. *pag.* 91. *sq.*

§. 36.

Eins der wichtigsten Vorrechte der Universiteten ist, daß die ordentlichen Lehrer derselben, jede in ihrer Facultet, gewisse Würden ertheilen können, die ursprünglich anzusehen sind als ein öffentliches Zeugniß der Gelehrsamkeit derer, welchen sie ertheilet werden. Es geschahe fast zu gleicher Zeit, daß Keyser Friederich der zweyte wegen der Medicorum die Verordnung machete, es solte sich niemand unterstehen zu practisiren, bevor er von den Medicis zu Salernum geprüfet worden, und ein schriftliches Zeugniß seiner Geschicklichkeit von ihnen beygebracht, und daß Tancredus zu Bononien vom Pabst Befehl kriegte, niemanden das

Lehren zu verstatten, wo er ihn nicht vorher geprüfet hätte, wie schon in dem vorhergehenden Hauptstück von der Historie der Bononischen Schule mit mehreren erzählet worden. Dieses letztere hat vornemlich Gelegenheit gegeben, die Academischen Ehren einzuführen. Sie bestehen theils in Titeln, theils in Vorrechten. In alten Zeiten hat man nicht davon gewust, und sie sind ausser Streit eine Folge der Bononischen Schule. Wären nicht solche öffentliche und zahlreiche Schulen entstanden, so würde man nicht veranlasset seyn, solche Würden zu ertheilen. Die Titel sind Doctor, Magister, Licentiat und Baccalaureus. Die Rechte sind, daß man Vorlesungen halten, und andere Lehrübungen anstellen darf. Dazu kommen noch einige Vortheile im geistlichen und weltlichen Stande, welche aber hieher nicht gehören. Die Titel Doctor und Magister bedeuten nicht allein einerley, nemlich die höchste Würde einer Facultet, sondern es ist auch der Magister Titel in allen Faculteten gebräuchlich gewesen, welches von niemanden, der nur ein wenig von solchen Schriften, die den Zustand der Universiteten betreffen, gelesen hat, in Zweifel gezogen werden kan. Nur habe so viel angemercket, daß zu Bononien in Ansehung der Juristen hauptsächlich der Doctor Titel in Gebrauch gekommen. Wenn Sigonius a) die bekandte Fabel, daß der berühmte Jurist Azo im Jahr 1200 am Leben gestrafet worden, weil er Bulgarum umgebracht hätte, wiederlegen will, so nimmt er unter andern einen Beweiß auch daher, daß in den Acten der Stadt nach diesem Jahre

bey den wichtigsten Gesandschaften, Azonis des Bononischen Rechtslehrers, oftmahlige Erwehnung geschehe, und daß dieses der berühmte Azo sey, erhelle daraus, daß er nach der Gewohnheit der damahligen Zeiten allezeit Herr Azo, Doctor der Rechte genennet werde. Dies sey der Titel, den man damahls den angesehensten Professoren der Rechtsgelehrsamkeit gegeben. Hingegen zu Pariß ist der Magister Titel üblicher gewesen, welchen auch die Theologi sehr lange geführet haben, biß es endlich aus verschiedenen Ursachen dahin gekommen, daß er allein in der Philosophischen Facultet übrig geblieben. Die Titel Licentiat und Baccalaureus sind daher aufgekommen, daß diejenigen, welche die Doctor Würde erlangen wolten, eine Zeitlang vorher öffentliche Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen musten. Währenden ersten Theil dieser Uebungen hiessen sie Baccalaurei, und in dem Fortgange Licentiati. Bey Ertheilung der höchsten Würde selbst wurden gewisse Zeichen gebrauchet, welche zu erkennen geben, daß die Doctores und Magistri in die Zahl der Geistlichen aufgenommen worden, welches Conring b) schon sehr wol eingesehen hat. Vermuhtlich sind diese Gebräuche zu Pariß aufgekommen, als welche Universitet das vorzügliche Ansehen gehabt, daß sie als die erste Schule der Kirche angesehen worden. Von Bononien finde ich, daß daselbst Bartholomeus Mezzavacca im Jahr 1369 vom Bischof Aimerico zum Juristen erkläret ist, nachdem ihm die Zeichen dieser Ehre ertheilet worden. c) Diese sind gewesen, daß ihm der Catheder eröfnet,

und der Hut aufgesetzet worden, welche beyde Stücke zu Bononien allein gebräuchlich gewesen, laut eines Zeugnisses des berühmten Bononischen Juristen Joannis Andräå, welches Conring d) anführet. Es ist kein Zweifel, daß die Ertheilung der Doctor Würde selbst aus Päbstlicher Auctoritet geschehen. Damit desto mehrere möchten aufgemuntert werden die Academischen Würden zu Pariß anzunehmen, so hat Pabst Nicolaus der dritte den Parisischen Doctoren das Recht beygeleget, daß sie aller Orten solten lesen dürfen, und sie möchten lesen wollen oder nicht, so solten sie doch vor Doctores gehalten werden. Conring e) will dieses Nicolao dem vierten zuschreiben, und redet davon zweifelhaft. Ich will die Worte selbst aus Launoso f) beyfügen. Vorhin hat also niemand Doctor heissen können, der nicht auf Universiteten gelesen hat, nachhero ist es ein Titel geworden, den man führen können, auch ohne das zu verrichten, was seine Bedeutung mit sich bringet.

a) *Histor. Bononiens. lib. 4. ad annum 1217. pag. 90.* In actis civitatis post eum annum frequens Azonis, Jurisconsulti Bononiensis, gravissimis in legationibus memoria celebratur. Quem eundem esse titulus ipse mihi persuadet, cum semper more ejus ætatis Dominus Azo legum Doctor vocetur, quomodo tum præstantissimum quemque juris professorem appellabant.

b) *Supplem. 67. ad Antiquit. Acad.*

c) SIGONIUS *de Episcop. Bonon. ad ann. 1369.* Bartholomæum Mezzavaccam civem Bononiensem, qui post Cardinalis evasit, Jurisconsultum delatis honoris insignibus declaravit.

d) *Supplem. 67. ad Ant. Acad.*

e) *Dissert. 4. pag. 136. sq.*

f) *De Schol. celebr. cap. 59. art. 8. pag. 226.* Cupientes itaque ut ſtudentes in agro ſcientiæ apud civitatem Pariſius ad magiſterii gradum animentur, & in facultatibus, in quibus cathedra decorari meruerunt magiſteriali, cunctos valeant ubique erudire, præſentium tenore decernimus, ut quibuscunque ex univerſitate veſtra apud civitatem prædictam, ab illis per quos conſuevit licentiandis in dictis facultatibus auctoritate Apoſtolica regendi licentiam elargiri, prout eſt ibi hactenus obſervatum, quod qui examinatus & approbatus fuerit ab eis, & hujusmodi licentiam obtinuerit in Theologiæ, vel juris canonici, aut medicinæ, ſeu liberalium artium facultatibus, ex tunc absque examinatione vel approbatione publica vel privata, vel aliquo alio novo principio, regendi atque docendi ubique locorum extra civitatem prædictam, liberam habeat facultatem, nec a quoquam valeat prohiberi, non obſtantibus aliquibus aliis conſuetudinibus vel ſtatutis, & ſi velit legere ſive non, in facultatibus prælibatis pro Doctore nihilominus habeatur.

Das fünfte Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule in geistlichen Sachen.

§. 37.

In geistlichen Sachen sind einige sehr wichtige Folgen aus der Bononischen Schule entstanden, welche verdienen in Betrachtung gezogen zu werden. Die erste ist, daß eine Samlung von allerhand Vorschriften, die geistlichen Personen und Sachen betreffend, ans Licht getreten, darüber man zu Bononien, Pariß und anderen hohen Schulen mit grossem Eyfer gelesen, und welche als eine Richtschnur angenommen worden, nach welcher die Rechte der Kirche zu bestimmen wären. Diese Samlung, davon hier zu reden, ist nicht die erste in ihrer Art gewesen: sie hat nur zuerst das Glück gehabt daß sie Aufsehens in der Welt gemachet, daß sie vielen Leuten in die Hände gekommen, anstatt daß die vorhergehenden gleichsam versteckt gelegen hatten. Es lebete gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts zu Bononien, in dem Closter Felicis, Benedictiner Ordens, ein Mönch mit Nahmen Gratianus, der diese berühmte Samlung herausgab. Man siehet aus der ganzen Einrichtung, daß er sich vorgesetzet gehabt die Pandecten Justiniani nachzuahmen.

men. So wie die Pandecten aus den Schriften der alten Juristen zusammen getragen worden, so hat auch Gratianus sein Decret aus den Schriften der Kirchenväter, aus den Schlüssen der Kirchenversamlungen, und aus den Verordnungen der Päbste gesamlet, bißweilen aber auch etwas aus den Keyserlichen und andern Gesetzen mit einfliessen lassen. Daher denn in der Vergleichung des Keyserlichen und Päbstlichen Gesetzbuches Gratiani Decret dasjenige zu seyn mit Recht geurtheilet wird, was Justiniani Pandecten sind. So wie ferner die Pandecten in gewisse Theile, Bücher und Titel eingetheilet worden, so hat auch Gratianus sein Decret auf mehrerley Art künstlich eingetheilet, und seine Vorgänger in diesem Stück übertroffen. So wie endlich Justinianus alle Gesetze in eine Uebereinstimmung zu bringen gesuchet hat, so hat auch Gratianus sich angelegen seyn lassen die einander entgegen scheinende Aussprüche in eine völlige Uebereinstimmung zu bringen. Seine Vorgänger, als Regino Abt zu Prüm, Burchard Bischof zu Worms, Ivo Bischof zu Chartres, hatten sich begnüget, die Decrete zu sammlen, Gratian aber setzte sich auch vor, selbige zu vereinigen. Zu dem Ende warf er Fragen auf, brachte aus den Canonibus bey, was auf beyden Seiten konte gesaget werden, und suchte es endlich mit einander zu vergleichen. Obgleich einige haben behaupten wollen, daß er durch eine Erinnerung, welche Ivo in die Vorrede seines Decrets mit einfliessen lassen, auf diesen Anschlag gebracht worden, so scheinet mir doch eine Nachahmung der

von

von Justiniano angerühmten Beschaffenheit seiner Gesetze, den meisten Theil an diesem Vornehmen gehabt zu haben. Die Hauptabsicht bey der ganzen Arbeit ist ohnstreitig gewesen, den Studierenden ein Buch zu liefern, nach dessen Anleitung sie Lust kriegen möchten das geistliche Recht zu erlernen. Dieses schiene Gratiano nöhtig zu seyn, um das Ansehen des Pabstes und der Geistlichkeit aufrecht zu erhalten, und es ist ihm geglücket. Die Wiederherstellung der Römischen Rechtslehre zu Bononien, das Vorgeben einiger Rechtslehrer, daß der Römische Keyser Herr über alles sey, und andere Beweise der Macht, die in den Keyserlichen Verordnungen vorkommen, hätten vor den Pabst und die Geistlichen von gefährlicher Folge seyn können, wenn nicht das Canonische Recht darneben wäre gelehret worden. Gratian verfiel also darauf einen neuen Aufsatz davon zu machen, und selbigen so einzurichten, daß die Gemühter der Lernenden desto mehr bey der Aufmercksamkeit möchten erhalten werden. Deßwegen bediente er sich einer, nach der Art der damahligen Zeiten eingerichteten künstlichen Lehrart, und erlangete die vorzügliche Ehre, daß über seinen Lehrbegrif lange Zeit durchgängig gelesen und geschrieben worden. Die Urtheile, welche von Gratiano gefället werden, sind sehr verschieden. Chifletius a) meynet, jemehr einer den Gratianum ehre, jemehr verdiene er das Lob einer guten Beurtheilungskraft. Aber das ist ohnstreitig der Sachen zu viel gethan. Andere Urtheile führet Gerhard von Mastricht an, b) unter welchen ich auch etwas sonderbahr finde,

daß

daß Flacius Illyricus den Gratianum unter die vier Apostel des Satans gesetzet. Die Warheit ist, daß Gratiani Arbeit in vielen Stücken nützlich zu gebrauchen, aber auch grosse Mängel hat, wie in dem gleich folgenden soll gezeiget werden.

a) *De juris utriusque architectis cap. 5. §. 4.* Tametsi nullum tantum honorem esse putem, qui in Gratianum collatus, non sit ei, qui contulerit, magnam judicii laudem allaturus.

b) *Histor. Juris Eccles. §. 318.*

§. 38.

Es ist um soviel mehr zu verwundern, daß Gratiani Decret ein so grosses Ansehen erlanget, da es so grosse Fehler an sich hat. Antonius Augustinus, Ertzbischof zu Tarracona, hat ein gantzes Buch davon geschrieben, und die Fehler aufgedecket. Sie sind viel und mancherley. Er hat oft geirret in den Nahmen der Personen, der Städte, der Provintzen, und der Kirchenversamlungen. Die Ueberschriften, welche anzeigen sollen, woher ein jedes genommen, sind ofte falsch. Was in einer Kirchenversamlung verordnet, wird wol einem Pabste zugeschrieben, und was von einem blossen Bischof herkommt, wird einem Pabste oder einer Kirchenversamlung beygeleget. Es findet sich oft nirgends, was er unter dem Nahmen der bekandtesten Kirchenväter anführet. Wenn die Ueberschrift recht ist, so stehet doch an dem angezogenen Orte wol gantz was anders, ja wol gar das Gegentheil. Was aus griechischen Scribenten hergenommen, wird aus Uebersetzungen angeführet,

und

und es lautet oft gantz anders im Griechischen als im Lateinischen. a) Wie groß sind diese Fehler in einem Lehrbegriffe? zugeschweigen daß eine grosse Unordnung in dem gantzen Wercke herrschet. Da indessen Gratiani Decret einmahl in einen allgemeinen Gebrauch gekommen war, so ist man auf eine Ausbesserung desselben bedacht gewesen. Die Päbste selbst haben diese Sache ihrer Aufmerksamkeit würdig zu seyn erachtet. Es wurde einer Anzahl gelehrter Leute aufgetragen die Fehler des Gratiani zu verbessern, und diese Arbeit wurde unter Gregorio dem dreyzehnten zu Ende gebracht. Die darin enthaltene Aenderungen sind so groß, daß man fast sagen muß, wir haben Gratiani Samlung nicht mehr, sondern eine Römische, die nach eben der Ordnung gemachet. Auch nach dieser Aenderung sind grosse Fehler in dem Decret übrig geblieben. Die schlimsten sind, daß die den Römischen Bischöfen der ersten Jahrhunderte untergeschobene Briefe, durch welche man vielen Neuerungen das Ansehen des Alterthums beylegen wollen, in dem Decret gelassen worden, ohne die geringste Anzeige daß es erdichtete Sachen sind, und man kan sich also noch nicht darauf verlassen. Dieses alles hat nicht verhindern können, daß nicht Gratianus für andern in grossen Wehrt gehalten worden, und in allgemeinen Gebrauch gekommen. Fräget man nach den Ursachen, so können keine andere als folgende angegeben werden. Gratianus hatte eine Lehrart erwählet, die nach dem Geschmacke der damahligen Zeiten war. Er träget seine Sätze nicht schlecht weg vor, sondern er di-

sputi-

sputiret darüber; er mischet auch das Römische Recht mit ein. Ferner hat seinem Ansehen sehr geholfen, daß er zu Bononien gelebet, daß nach seinem Lehrbegriff so viele das geistliche Recht erlernet hatten, die denn hernach beständig bey dem Buche blieben, welches ihnen durch mündliche und schriftliche Erleuterungen läufig geworden war. b) Hiedurch ist ferner geschehen, daß es auch in Gerichten, und in Entscheidung streitiger Fälle gebrauchet worden, ohnerachtet ihm niemahls das Ansehen eines Gesetzbuches beygeleget ist. Zwar hat Gratianus es Pabst Eugenio dem dritten zugeeignet, und es haben einige vorgeben wollen, als wenn es von diesem Pabst bestätiget wäre, allein es fehlet an Beweiß, und Gratianus hat durch nichts anders, als durch den Gebrauch, welchen man von seinem Buche gemachet, erlanget, daß es nicht weniger als ein Gesetzbuch gilt. Dieses Ansehen ist sehr dadurch befördert, daß die Päbste so viele Mühe auf dessen Verbesserung angewendet, und daß Gregorius der dreyzehnte ihm den ersten Platz eingeräumet in der Samlung der geistlichen Rechte, deren Ausgabe von ihm besorget ist. Eine ausdrückliche Bestätigung haben die Päbste dem Decret nicht können angedeyen lassen, weil allzu deutliche Spuren sich darin befinden von den alten Rechten welche die Bischöfe gehabt, und die hernach von den Päbsten sehr eingeschräncket worden. Weil doch aber auch viel gutes vor die Päbste im Decret stehet, und weil es einmahl auf hohen Schulen und in Gerichten als ein Inbegriff des Canonischen Rechtes angenom-

nommen war, so haben sie solche Maaßregeln ergriffen, durch welche der Gebrauch desselben bestätiget ist.

a) ANTON. AVGVSTINVS *de emendatione Gratiani Dialog. 1.* Sæpe erratum esse video in nominibus hominum, urbium, provinciarum, conciliorum & aliarum rerum. Sæpe falsæ sunt inscriptiones, &, quæ conciliorum sunt, pontificum maximorum esse dicuntur; & quæ sunt unius episcopi inferioris, Romano pontifici, aut concilio generali vel provinciali tribuuntur. - - - - Multa Gregorii, Ambrosii, Augustini vel Hieronymi verba esse dicuntur, quæ aut nusquam exstant aut aliena sunt. Illa quoque ipsa, quæ inscriptiones habent veras, non recte referuntur: sæpe enim contrarias sententias referri scimus, sæpe valde præcisas. Jam vero, quæ ex græcis fontibus manant, ex variis interpretationibus afferuntur, quasi sint aliorum scriptorum: ac sæpe aliud græce, quam latine significant.

b) ESPEN *in Tractat. Historico Canonico part. 6. cap. 3. §. 2.* Cum sub idem tempus exoriri coepisset disciplina tractandi, quam vulgo dicimus scholasticam, quæ in argumentationibus, variisque quæstionibus in utramque partem discutiendis non parum occupatur, mire placuit doctoribus illius temporis methodus Gratiani, utpote scholasticum tractandi modum multum redolens. Accessit & ipsa Gratiani materia. Gratianus enim præ reliquis canonum collectoribus jure civili Romanorum utitur, quod tum primum publice in Academia Bononiensi doceri & exponi coeperat: quo titulo Academiæ illius doctoribus, præcipue Jurisconsultis Gratiani collectio præ reliquis placuit. &c.

§. 39.

Man wolte aber mit einer solchen Art des geistlichen Rechts, als von Gratiano gesamlet war, nicht alleine zufrieden seyn. Die Päbste hatten

 seit

seit dem eilften Seculo durch die Verwegenheit Gregorii des siebenden, und durch den glücklichen Erfolg seiner Unternehmungen mehr Macht erlanget als vorhin jemahls. Sie herscheten nunmehro als Monarchen in der geistlichen Republic, und hinfolglich war das Recht Gesetze zu geben ihnen allein heimgefallen. Der gantz veränderte Zustand erforderte auch Gesetze von einer neuen Art. Sie kriegten nun grossen Theils zu thun mit Einrichtung der Art und Weise, wie die streitigen Sachen abgethan werden, und wie die ordentlichen, oder auch vom Pabst ernandte Richter darin verfahren solten, daher denn die gantze Art Processe zu führen nach und nach von den Päbsten muste vorgeschrieben werden, und viel andere neu aufgekommene Dinge machten die Päbstlichen Verfügungen nohtwendig. a) Vielleicht mag auch die Absicht gewesen seyn, den Gebrauch der Keyserlichen Rechte einzuschrencken, und selbige den Päbstlichen Gesetzen zu unterwerffen. Es kamen also dieselben in Menge zum Vorschein, und dieses fing gleich nach der Mitte des zwölften Seculi, hauptsächlich mit Alexander dem dritten an. Gratians seine Samlung, welche den Zustand der Kirche in älteren Zeiten zum Grunde hatte, war also nicht mehr hinlänglich, es musten auch die neueren Verordnungen der Päbste, die Decretales genennet wurden, gesamlet werden. Dadurch ist das Päbstliche Recht in die Welt gekommen, welches von dem Canonischen zu unterscheiden. Anfangs waren es Privatpersonen, die sich die Mühe gaben, die von den Päbsten herausgegebene Decretales

in

in eine Samlung zusammen zu bringen, nachher liessen Innocentius der dritte und Honorius der dritte dergleichen unter ihrem Nahmen ausgehen. Der erstere schickte sie mit einem Schreiben an alle Lehrer und Studenten die sich zu Bononien aufhielten, und fügete darin zu wissen, daß sie sich derselben ohne alle Bedencklichkeit in Gerichten und in Schulen gebrauchen könten. b) Der andere schickte die seinige an Tancredum, Archidiaconum zu Bononien, daß er sie solte öffentlich ausgehen, und in Gerichten und Schulen einführen lassen. c) Darauf ließ Gregorius der neunte die Decretales seiner Vorfahren, die bißher in mehreren Büchern vertheilet waren, zum theil auch nicht einmahl mit darin stunden, in eine Samlung zusammen bringen, und unter seinem Nahmen vieles aus dem Römischen Rechte mit einrücken, das niemahls an jemanden ergangen war, um sein Gesetzbuch desto vollständiger zu machen. Er schickte es auch mit einem Schreiben an die gesamten Lehrer und Studenten zu Bononien, und befahl daß man sich allein dieser Samlung in den Gerichten und Schulen bedienen solte. d) Von den nachfolgenden wird nicht nöhtig seyn hier zu handeln. Anmercklich ist, daß sowol der Verfasser der Decretalen Gregorii des neunten, als alle vorhergehende die Ordnung vor Augen gehabt, die in Justiniani Codice gebraucht worden, e) um daraus desto deutlicher wahrzunehmen, daß alle diese Dinge als Folgen der Wiederherstellung des Römischen Rechtes zu Bononien anzusehen. Nachdem diese Verfügungen gemachet waren, hat man fast

aufgehöret über Gratians Decret zu lesen und zu schreiben, hingegen wurden alle Bemühungen auf Gregorii Decretales gewendet, woraus ferner erfolget, daß die Päbstlichen Gesetze einen grossen Einfluß in die gerichtlichen Handlungen gekriegt, und der gantze Proceß nach Vorschrift derselben eingerichtet worden.

a) P. de MARCA *de C. S. & J. lib. 3. cap. 6. §. 4.*

b) Innocentius episcopus, servus servorum Dei, universis magistris & scholaribus Bononiæ commorantibus. - - - Decretales - - - ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas, ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis cum opus fuerit, tam in judiciis quam in scholis.

c) Honorius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio, magistro Tancredo, Archidiacono Bononiensi. - - - Epistolas decretales - - - tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca discretioni tuæ per apostolica scripta mandamus, quatenus eis solenniter publicatis, absque ullo scrupulo dubitationis utaris, & ab aliis recipi facias, tam in judiciis quam in scholis.

d) Volentes igitur ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis & in scholis, districtius prohibemus, ne quis præsumat aliam facere, absque auctoritate sedis apostolicæ speciali.

e) ESPEN *in Tractat. Historico Canonico part. 8. cap. 1. §. 3.* In decretalibus concinnandis secutus est eam methodum Raymundus, quam in antiquis collectionibus servatam deprehendit. Hi autem Justinianei codicis, cujus tunc auctoritas elevari coepta, artem secuti sunt: unde & hic Gregorianus codex, quoad materiæ dispositionem, codicem Justinianeum imitatur.

§. 40.

Was kurtz vorher gesaget worden, daß die Päbste in ihren nach dem eilften Seculo herausgegebenen

nen Decretalibus hauptsächlich die Art und Weise vorgeschrieben haben, nach welcher die Streitigkeiten in Gerichten solten abgehandelt und entschieden werden, verdienet viel Aufmercksamkeit, weil dadurch nicht allein das geistliche Recht, sondern auch die Bischöflichen Gerichte eine neue Gestalt bekommen. Vorhin hatten die Canones zu ihrem Gegenstand die Lehre, die Kirchengebräuche und die geistlichen Personen, nunmehro lehrete das Päbstliche Recht, was in Processen zu beobachten, und bekam die Natur eines weltlichen Rechts, wie Gerhard von Mastricht dieses mit mehreren anführet. a) Die Bischöfe hatten von Alters her ein weit ausgedehntes Recht gehabt die Verbrechen zu untersuchen, aber nur zu dem Ende, um den Verbrechern Bußübungen aufzulegen. Nunmehro führeten sie ein gedoppeltes Verfahren ein, und legeten zweyerley Gerichte an. Die Canonisten drücken dieses so aus: es sey das innere Forum von dem äusseren abgesondert worden. Das erstere hat zu thun mit der Verwaltung des Sacraments der Busse, und dieses gehöret vor solche, die in dem Orden der Priester sind, wenn sie eine Seelsorge haben, oder sonst vom Bischofe Erlaubniß dazu erhalten. Das letztere untersuchet und bestrafet die gröberen Verbrechen nach Art weltlicher Gerichte, und dazu sind eigene Personen bestellet, die Vicarii, oder Officiale genennet werden. Diese Trennung ist geschehen mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts, und in einigen Ländern noch wol etwas später, denn in Gratiani Decret, ja selbst in Gregorii Decretalibus geschie-

het dieser Vicariat Gerichte keine Erwehnung. Es wird daher um soviel wahrscheinlicher, daß sie durch die zu Bononien wiederhergestellete Römische Rechtsgelehrsamkeit veranlasset worden. Weil man daraus neue Begriffe gekriegt hatte von der Art gerichtlich zu verfahren, so fanden die Bischöfe gut selbige anzunehmen, und legeten neue Gerichtshöfe an, weil die Sachen auf eine neue Art solten abgehandelt werden. Daß man gemeiniglich davor hält, die Bischöfe hätten angefangen Vicarios zu bestellen, um die Macht der Archidiaconorum einzuschräncken, scheinet mir nunmehro nicht mehr die Hauptursach gewesen zu seyn, sondern vielmehr weil sie ihre Gerichtbarkeit auf eine neue Art einrichten wollen. Ob nun gleich in diesen neuen Gerichten gantz anders verfahren wurde, als die Bischöfe beym Ursprung ihrer Gerichtbarkeit gethan hatten, so unterliessen die Officiales doch nicht, nach Maßgebung der alten Bischöflichen Rechte, nicht allein alle Verbrechen, sondern auch allerley Bürgerliche Streitigkeiten vor sich zu ziehen. Die weltlichen Gerichte hatten also fast nichts zu thun, und die Bischöflichen, die in alten Zeiten sich hauptsächlich hatten angelegen seyn lassen die Streitigkeiten gütlich beyzulegen, fingen an die Sachen nach dem strengen Rechte, und nach allen Formaliteten der Gesetze auszumachen. b) Dieses erweckte viel Unwillen gegen die Officiales. Peter von Blois schrieb ums Jahr 1179 an den Official des Bischofs von Chartres: Das Amt der Officialen bestünde darin, die Rechte zu verwirren, Streitigkeiten zu erregen, getroffene Vergleiche um-

umzustossen, die Sachen aufzuhalten, die Warheit zu unterdrücken, den Lügen fortzuhelfen, Gewinst zu suchen, das Recht zu verkaufen, auf Erpressungen bedacht zu seyn, Arglistigkeiten anzustiften. c) Das war freylich die Hauptsache bey Einführung dieser neuen Gerichte, daß die angebliche Verwaltung der Gerechtigkeit ein Mittel wurde Geld zu machen, und es ist schwerlich zu leugnen, daß sie es schlimm genug getrieben haben. Die Weltlichen wurden daher im dreyzehnten Seculo aufgebracht, dem Handel nicht länger zuzusehen. Ob sie beschlossen haben umsonst Recht zu sprechen, und das Recht nicht zu verzögern, weiß ich nicht. Die Historie saget nur so viel, daß, nachdem sie gesehen, daß von den Officialen bloß auf weltliche Art, und mit weltlichen Strafen verfahren würde, sie starck darauf bestanden, daß die weltlichen Sachen und Verbrechen den Officialen solten entzogen werden, welches denn auch nach und nach geschehen, so daß endlich die Bischöfliche Gerichtbarkeit durch Einführung der Officialate mehr verlohren als gewonnen. Von allen diesen Begebenheiten ist meines Erachtens die Bononische Schule die Hauptquelle.

a) *In Histor. Jur. Eccles. §. 259.* Jam non tantum canones circa dogmata, & personas ritusque ecclesiasticos, quæ antea fere objecta canonum erant, occupati, sed & de litibus & disceptationibus forensibus ordinandis & dirigendis solliciti fuerunt. In tota Dionysii & aliorum antiquorum collectionibus nil de litis contestatione, & similibus aliis ad processum pertinentibus legitur; nunc vero magna pars juris canonici absolvitur titulis de officio & potestate judicis ordinarii & delegati, de treuga & pace, & pactis, de trans-

transactionibus, de postulando, de procuratoribus, de syndico, de his quæ vi metuve facta sunt, de arbitris, de alienatione judicii mutandi caussa facta, de foro competente, de libelli oblatione, de plus petentibus, de caussis possessionis & proprietatis, de missione in bonorum possessionem, de attentatis, de sequestratione possessionis, de testibus, fide instrumentorum, de præscriptionibus, de sententiis, de appellationibus & similibus rubricis ad jus civile pertinentibus, ut hodie modus litigandi in jure canonico præscriptus, sit concinnior, perfectior & accuratior, quam quidem ille, qui in jure civili est descriptus, ideoque passim receptum eum pleraque tribunalia sequuntur.

b) CLAVDIVS FLEVRY *in Instit. Jur. Eccles. part. 3. cap. 3. §. 3.* Judicia illa (ecclesiastica) olim amica, quibus duce caritate verum justumque exigebatur, concordiaque partium, præcisis omnibus dissidiorum radicibus quærebatur, degeneraverant in tribunalia, in quibus strictum jus regnabat, omnesque subtilioris juris apices captabantur, nemine quicquam de jure suo remittente: quo litigantium animi pascebantur magis quam sedabantur.

c) Officium Officialium, quorum te numero aggregasti, hodie est jura confundere, suscitare lites, transactiones rescindere, innectere dilationes, supprimere veritatem, fovere mendacium, quæstum sequi, æquitatem vendere, inhiare exactionibus, versutias concinnare. *vid.* ESPEN *in Jur. Eccles. part. 3. tit. 5. cap. 1.*

§. 41.

Selbst in der Art die Lehren der Christlichen Religion vorzutragen, kam um diese Zeit eine Neuerung auf, welche grossen Theils, wo nicht eintzig und allein als eine Folge der Bononischen Schule anzusehen. Die alte Lehrart war so beschaffen, daß man die Warheiten der Lehre Christi, welche in

in den Büchern der heiligen Schrift verfasset waren, den Gemühtern suchte einzuprägen, so wie sie von den Evangelisten und Aposteln waren ausgedrücket worden. Wenn über einige Lehrsätze Streitigkeiten entstanden waren, so wurde in allgemeinen Kirchenversamlungen ausgemachet wie man davon zu lehren hätte, man fassete die wichtigsten Grundwarheiten in gewisse kurtze Lehrbegriffe zusammen, welche Symbola genennet wurden, nach Anleitung derselben wurden die Catechismus Schüler unterwiesen, man sahe sie an als Glaubensregeln, im übrigen aber wuste man von keiner künstlichen Lehrart. Es geschahe zwar gegen die Mitte des achten Seculi, daß Johannes Damascenus die Glaubenslehren in einen künstlichen Zusammenhang zu bringen suchte, und in Vortragung derselben die Vernunftschlüsse mit zu Hülfe nahm, er fand aber keine Nachfolger. In der Abendländischen Kirche kam die neue Lehrart erst im zwölften Jahrhundert auf. Diese bestand nun darin, daß man die Lehren des Christenthums umständlich, und in einer gewissen Ordnung vorzutragen sich bemühete, daß man die abgefasseten Sätze mit Sprüchen der heiligen Schrift und Aussprüchen der Kirchenväter zu beweisen suchte, daß man ferner allerhand Fragen und Zweifel aufwarf, und selbige durch Logische Hülfsmittel aufzulösen sich beflisse, daß man hinfolglich den Weg bahnete über die Glaubenslehren zu disputieren, sie künstlich zu vertheidigen, vieles genauer zu bestimmen, und solche Dinge mit einzumischen, welche ein durch Gelehrsamkeit aufgeklärter Verstand an

die Hand geben kan. So wurde die Lehrart eingerichtet, welche die Scholastische genennet wird, und die durch sie eingeführte Einkleidung der Lehren der Christlichen Religion bekam den Nahmen der Schul-oder Scholastischen Theologie, weil sie zu Paris und auf anderen Schulen so gelehret worden. Daß dieselbe vor eine Folge der Bononischen Schule zu halten sey, kan nicht wol in Zweifel gezogen werden. Nachdem die Pandecten wieder in Gebrauch gekommen waren, fing man an gleichsam das Muster davon zu nehmen, nach welchem die Anweisungen zur Gottesgelahrtheit einzurichten wären, um ebenfals das Ansehen einer gelehrten Wissenschaft zu erlangen. Man fand daß die Pandecten aus den Schriften der berühmtesten Rechtslehrer zusammen getragen waren, daß man die Materien unter gewisse Titel gebracht, daß man schwere Fragen aufgeworfen und entschieden hatte, daß man die Dinge subtil aus einander gesetzet, daß man dabey viel Gebrauch von der Weltweißheit gemachet hatte, und was dergleichen mehr ist. Dieses solte nun auch in der Gottesgelahrtheit angebracht werden, in soferne selbige als eine gelehrte Wissenschaft vorgetragen würde, damit nicht etwa die Rechtsgelehrsamkeit allein vor eine würdige Beschäftigung munterer Köpfe möchte gehalten werden. Dieses hat meines Erachtens zur Einführung der neuen Lehrart sehr viel beygetragen, die Aehnlichkeit unter beyden beständet die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuhtung, und es ist mir angenehm, daß ich auch ein merckwürdiges Zeugniß davon beybringen kan. a)

Die

Die ersteren, welche die neue Lehrart in Gang gebracht, sind Abelard und Petrus Lombardus, welche daher als Väter der Scholastischen Theologie angegeben werden. Dieser ihr Verfahren wird noch erträglich gehalten, weil sie die Dialectic nicht weiter in die Theologie einmischeten, als nöhtig war um Schwierigkeiten aufzulösen, und die Gegner abzuweisen. Ihre Nachfolger haben es schlimmer gemachet. Sie haben die Aristotelische Philosophie als eine Richtschnur angenommen, nach welcher die Glaubenslehren künstlich müsten ausgedrücket und beurtheilet werden. b) Man ist zu Pariß gar so weit gegangen, daß man die Vorlesungen über die Bücher der heiligen Schrift von geringerer Wichtigkeit zu seyn gehalten, als die, welche über Lombardi Lehrbücher angestellet worden, welches selbst um diese Zeiten der berühmte Lehrer zu Oxford, Rogerus Baco, vor sehr ungereimt gehalten. c)

a) ANTON. a WOOD *Histor. & Antiquit. Vniversitat. Oxon. lib. I. ad annum 1151. pag. 53.* Postea jus civile apud Gallos, & alibi in magno pretio esse coepit: quod cum Parisienses Theologi animadvertissent, in tantas, ut vocant, utrumnositates se conjecerunt, ne propter rerum suarum exilitatem ab aliis contemnerentur, ut omnino immemores sui, ipsum sacræ scripturæ textum deserentes, summulis atque sententiis totos se traderent.

b) SPANHEMIVS *Introd ad Histor. Eccles. N.T. Sec.13. §. 11. pag. 410.* Discrimen a priore fuit, quod hi Aristotelis metaphysicam, qualem tunc intellexerunt, omnemque ejus philosophiam, ab Alberto M. aliquot voluminibus traditam, habuere jam pro principio demonstrationum theologicarum, adeo ut effata & axiomata patrum dictis, imo scripturæ sacræ enunciatis longe præhabuerint.

c) *vid.*

c) *vid.* WOOD *loc. cit.* Baccalaureus qui legit textum, succumbit lectori sententiarum Parisiis, & ubique in omnibus honoratur & præfertur: nam Parisiis ille qui legit sententias, habet principalem horam legendi secundum suam voluntatem, habet & socium & cameram apud religiosos. Sed qui legit Bibliam caret his, & mendicat horam legendi secundum quod placet lectori sententiarum: & qui legit summas disputat ubique & pro magistro habetur, reliquus, qui textum legit, non potest disputare, sicut fuit hoc anno Bononiæ, & in multis aliis locis, quod est absurdum.

§. 42.

Noch ist hierbey zu berühren, daß auch um diese Zeit zu Oxford eine neue Art in Abfassung der Predigten aufgekommen, die darin bestand, daß man einen Spruch der heiligen Schrift nahm, und daraus einen Satz zog, nachdem man die Materie vorgetragen hatte, die den Satz enthielte, und darauf Theile machete, die den Grund der Ausführung abgaben. a) Man siehet daß dieses aus eben dem Grunde geflossen, daraus überhaupt die neue Theologische Lehrart entsprungen, daß man nemlich nach Logischen Vorschriften verfahren wollen. Die alten Kirchenväter hatten mehrentheils so geprediget, daß sie einen etwas weitleuftigen Text der heiligen Schrift zum Grunde geleget, denselben nach der Reihe durchgegangen, den Sinn der Worte erkläret, und erbauliche Betrachtungen darüber angestellet. Bey dieser Art zu predigen blieben auch bis auf diese Zeit die alten Lehrer auf der Universitet, und wurden Postillatores genennet. Die neue Art zu predigen aber schien den

Vor-

Vortheil zu haben, daß nach derselben die Lehren ordentlicher vorgetragen, und dem Gedächtniß besser könten eingepräget werden. Dieselbe zu befördern hat nachmahls Stephanus Langtonus, Ertzbischof zu Canterbury, die Bücher der heiligen Schrift in Capittel und Verse abgetheilet. Die alte Art unterstützete mit seinem Exempel Petrus Grostestus, ein Doctor der Theologie, und nachmahls Bischof zu Lincoln, der bey den Studenten alles galt: nichts destoweniger kam im vierzehnten Seculo auf, daß man ohne Text predigte. Die dieses thaten, fingen ihre Predigten so an. Ich bin willens in der vorhabenden Rede unter Göttlichen Beystand von gewissen nützlichen Materien zu handeln, und in denselben werde ich gewisse und wahre Sätze zu behaupten suchen. Ich bin vorhabens jetzo von der Furcht GOttes zu reden. In dem ersten Theil von der Furcht, behaupte ich folgende Sätze u. s. w. b) Dieser Art zu predigen hat noch um die Mitte des fünfzehnten Seculi Thomas Vasconius, damahliger Cantzler zu Oxford sich bedienet, und will nachgerechnet haben, daß Augustinus vierhundert Reden an seine Gemeinde gehalten, ohne daß er einen Text zum Grunde geleget. Allein was Augustinus und andere ohne Nachtheil der Erbauung gethan hatten, ist in den neuern Zeiten von übelen Folgen gewesen. Daß um die Zeit der Reformation fast nicht mehr GOttes Wort geprediget worden, daß man wol einen Text aus Aristotelis Sittenlehre genommen, daß der öffentliche Unterricht meistens aus Legenden und ausschweifenden Lehren bestan-

bestanden, hat alles um soviel leichter geschehen können, weil es abgekommen war einen Text der heiligen Schrift zum Grunde der Betrachtungen zu legen. Wäre dieses nicht gewesen, so möchte das Verderben vielleicht so groß nicht geworden seyn.

a) ANTON. a WOOD *Hist. & Ant. Vnivers. Oxon. lib. 1. ad annum 1204. pag. 58.* Influxit jam in academiam nova quædam prædicandi methodus, a viris quibusdam doctis excogitata, quibus in morem recipiebatur, thesin aliquam e sacra pagina desumere, & uti inductione thematis, per narrationem materiæ, quæ concludit verba thematis repetiti & recitati, & tunc divisiones facere, quo modo antiqui sancti non utebantur.

b) IDEM *loc. cit. pag. 59.* Intendo in sermone meo sequenti per Dei gratiam tractare de certis materiis seu capitibus utilibus, & in eisdem materiis intendo ponere certas & veras conclusiones. Intendo enim jam loqui de timore habendo ad Deum. In prima materia de timore pono istas conclusiones &c.

* *

Das sechste Hauptstück.

Von den Folgen der Bononischen Schule im gemeinen Wesen.

§. 43.

Unter denen Folgen, welche die Bononische Schule im gemeinen Wesen gehabt hat, mag die erste seyn, daß durch sie die Gelehrsamkeit auch auf Personen weltlichen Standes gebracht worden. Es war seit etlichen Jahrhunderten fast ungewöhnlich, daß ein weltlicher Gelehrsamkeit besaß, was davon noch übrig war, wurde bey den Geistlichen angetroffen, und selbige wurden daher zu vielen Dingen gezogen die ihres Amtes nicht waren. Carl der Grosse hatte auf seinen fast beständigen Reisen allezeit eine Anzahl Bischöfe in seinem Gefolge, weil in solchen Verrichtungen, dabey etwas Gelehrsamkeit nöhtig war, ihm sonst niemand beyrähtig seyn konte. Die Fränckischen Könige überhaupt, haben um dieser Ursache willen in den wichtigsten Reichsangelegenheiten die Bischöfe zu Rahte gezogen. a) Als man angefangen hatte das Römische Recht auf hohen Schulen öffentlich zu lehren, legten sich die Geistlichen heuffig darauf, ohne Zweiffel eines Theils, weil sie der Meynung waren, daß alles was Gelehrsamkeit wäre vor sie gehörete, theils aber auch weil sie die Rechts-

Rechtswissenschaft als das gewisseste Mittel ansahen Ehre und Reichthum zu erlangen. Andere Wissenschaften wurden darüber verseumet, und die Lehrer derselben schöpfeten grossen Unwillen gegen die Rechtsgelehrsamkeit. b) Es kam ferner dahin, daß die Geistlichen solche Bedienungen annahmen, die mit Ausübung der Gerechtigkeit zu thun haben, als daß sie Amtleute wurden, daß sie bey den Herzogen und Grafen das Amt als Gerichtshaltere führeten, daß sie auch solchen Verrichtungen, die den Notariis zukommen, sich unterzogen. Dieses alles ist ihnen von den Päbsten untersaget, wie solches aus den Verordnungen erhellet die ich unten anführe. c) Wenn in einer derselben gesaget wird, daß sie das Amt eines Vicecomitis nicht übernehmen solten, so ist zu merken, daß Vicecomes nichts anders bedeute, als einen, der anstatt eines Comitis Recht spricht, oder der sein Gerichtshalter ist. d) Durch diese Päbstlichen Befehle ist denn endlich ausgerichtet, daß die Geistlichen sich gerichtlicher Bedienungen entschlagen müssen. Weil nun selbige solcher Gestalt nicht allein Personen weltlichen Standes heimgefallen, sondern auch, wie oben ausgeführet, die Gerichtbarkeit der weltlichen Richter um diese Zeiten weiter ausgedehnet worden, zu deren Verwaltung aber Gelehrsamkeit nöthig war, so haben die weltlichen Ursach genung gehabt dem studieren obzuliegen, und der Anfang dazu ist zu Bononien gemachet. Daß die Gelehrsamkeit auch auf Personen weltlichen Standes gekommen, hat viel Veränderungen in der Welt hervorgebracht. Die

Geistlichen bekamen seit der Zeit eine Gegenparthey, die nicht alles vor bekandt annehmen wolte, was biß dahin behauptet war, die viele Sachen von einer andern Seite zu betrachten anfing, als man vorhin gewohnt gewesen war, die sich nicht blindlings wolte regieren lassen, sondern was gelehret wurde selbst untersuchete, die eine mehrere Freyheit einführete, die der Geistlichkeit das Gegengewichte gab, und welche, kurtz zu sagen, die Geistlichen um die Herrschaft über die Erkendniß und Gelehrsamkeit gebracht hat. Dieses ist eine Sache von weitem Umfange, und von grosser Wichtigkeit.

a) FLEVRY *in Instit. Jur. Eccles. part. 3. cap. 1. §. 5.*

b) ANTON. a WOOD *Histor. & Antiquit. Vniversit. Oxon. lib. 1. ad annum 1151. pag. 52.* Certissime constat, plerosque jam clericos industriam omnem ad leges transtulisse, utpote a quibus præsertim dignitates sibi, opesque pollicerentur. - - - Exinde fiebat ut restincto theologiæ artiumque amore, scholarium turba ad easdem deflecteret, & doctorum propterea multorum querelæ prorumperent, ipsis legibus dicam impingentium.

IDEM *ad annum 1188. pag. 56.* A politiori eruditione descitum a plerisque, & ad legum studia transcursum. Autor nobis est Sylv. Gyraldus, hujus ævi studiosos, quamprimum ipsa litterarum rudimenta superassent, verborumque syntaxin & accentus paulum modo didicissent, libros imperiales, lucri spe abductos, confestim arripuisse. - - - Profecto desultorium illud academicorum ingenium, quo ad nova protinus studia præcipites ferebantur, viros ubique prudentes plurimum angebat.

c) ALEXANDER III *in Concil. Lateran. Ao. 1179.* Sed nec procurationes villarum, aut jurisdictiones etiam seculares, sub aliquibus principibus & secularibus viris, ut Justitiarii eorum fiant, Clericorum quis-

quam exercere præsumat. *vid. cap. 4. X. Ne Cler. vel Monach. secular.*
IDEM *c. an. 1180. in Angliam.* Jubemus etiam sub interminatione anathematis, ne quis sacerdos officium habeat Vicecomitis, aut præpositi secularis. Si quis autem contra hoc venire præsumserit, & commonitus emendare noluerit, excommunicationi subjaceat. *cap. 5. l. c.*
INNOCENTIVS III *c. an. 1213.* Fraternitati tuæ mandamus, quatenus clericis, in sacris ordinibus constitutis, tabellionatus officium, per beneficiorum subtractionem, appellatione postposita interdicas. *cap. 8. l. c.*
d) ALTESERRA *de Ducibus & Comit. Galliæ provincial. lib. 3. cap. 18.* Vicarios comitum posterior ætas Vicecomites dicere maluit.

§. 44.

Aus den angeführten Umständen, daß auch zum Gebrauch im weltlichen Stande viele der Gelehrsamkeit obgelegen, daß so viel andere Wissenschaften ihre Verehrer gefunden, die sich mit der Untersuchung und Ausbreitung der Warheiten hauptsächlich beschäftiget, daß hinfolglich die Anzahl solcher Personen, die allein mit gelehrten Verrichtungen zu thun gehabt, groß geworden, ist ferner im gemeinen Wesen erfolget, daß die Gelehrten einen eigenen Orden oder Stand in demselben ausgemachet haben. Es entstehen nemlich die verschiedenen Orden oder Stände der Bürger eines gemeinen Wesens, aus den verschiedenen Lebensarten und Verrichtungen womit sie zu thun haben. So viel Gattungen der Lebensarten es gibt, so vielerley Stände werden auch im gemeinen Wesen angetroffen. Die Gelehrten waren vorhin mit unter den Geistlichen begriffen, die obrigkeitlichen Personen

sonen im gemeinen Wesen waren keine Gelehrte, sondern nur verständige, und der alten Sitten und Gebräuche kundige Männer, die ohne Künsteleyen, und ohne weitläuftige Umschweife eines verwirrenden Processes die Partheyen aus einander setzeten, oder auch die Verbrecher bestrafeten, sie braucheten also eben nicht studieret zu haben. Die ordentlichen Richter waren die Grafen, sie sprachen aber nicht vor sich Recht, sondern sie hatten Beysitzer, mehrentheils sieben an der Zahl, die Scabini oder Schöppen genennet wurden. Von ihren Eigenschaften findet sich so viel. Sie solten seyn ehrliche, Warheit liebende, sanftmühtige, weise und gottesfürchtige Männer, die von freyen Eltern gebohren wären. Untüchtige, und die von schlechten Herkommen waren, wurden abgesetzet. a) Ausser dem sassen noch höchstens drey sogenante Sagibarones in den Gerichten, deren ihren Aussprüchen die Gültigkeit beygeleget war, daß die Richter davon nicht abgehen durften. Diese sind also als Rechtsverständige anzusehen, und dieser Umstand lehret, daß die Grafen und Schöppen eben keine Rechtsgelehrte haben zu seyn pflegen. Daher werden die Sagibarones mit den heutigen Syndicis verglichen, die ebenfals bestellet werden, um in den Gerichten an die Hand zu geben, was in den vorkommenden Fällen Rechtens ist. b) Ob diese Sagibarones ihr eigentliches Werck von der Gelehrsamkeit gemachet, und hinfolglich als ein gelehrter Stand im gemeinen Wesen anzusehen gewesen, ist so klar nicht. So viel ist gewiß, daß seit dem Ursprunge der Universiteten hauptsächlich

es geschehen, daß die Gelehrten theils durch lehren und unterweisen, theils durch den Gebrauch der Gelehrsamkeit in mancherley Aemtern und Verrichtungen, von andern Lebensarten sich unterschieden, und also einen eigenen Stand ausgemachet haben.

a) HEINECC. *Elem. Jur. Germ. lib. 3. tit. 1. §. 19.* Eos (Scabinos) esse oportebat Deum timentes, mansuetos & bonos, veraces & ingenuos.
ROYE *de Missis Dominicis part. 2. cap. 7. pag. 113.* Qui meliores & veraciores inveniri possunt. - - - Si nobiles & sapientes, & Deum timentes constituti sint. - - - Quodsi viles personæ & minus idoneæ ad hoc constitutæ sint, ejiciantur.

b) HEINECC. *loc. cit. in nota.* Quemadmodum apud nos judicibus & scabinis sæpe adsunt syndici, qui utrisque, juris fortassis paulo imperitioribus, suggerant, quid factu opus sit: ita idem apud Francos factum videtur, apud quos comites æque ac scabinos, militiæ quam rei judiciariæ peritiores fuisse, probabile est.

§. 45.

Es ist bereits angeführet, daß die Schulen der Rechtslehrer grossen Zulauf bekommen, weil man die Rechtsgelehrsamkeit vor das gewisseste Mittel gehalten Ehre und Reichthum zu erlangen. Nicht allein die geistliche Gerichtbarkeit, und was derselben anhängig, verschaffete vielen ihren reichlichen Unterhalt, sondern es geschahe auch, daß neue weltliche Gerichte angeleget, mit Rechtsgelehrten besetzet, und durchgehends zu den öffentlichen Bedienungen im gemeinen Wesen Rechtsgelehrte genommen wurden. Selbst die hohen Reichs Gerichte

richte in Teutschland sind daher entstanden. Vorhin wurden alle Sachen, die einen Reichsfürsten betraffen, so entschieden, daß der Keyser nebst andern Fürsten das Urtheil darüber sprachen. Nachdem aber die Römischen und Päbstlichen Gesetze angenommen waren, daß nach Vorschrift derselben die Rechtshändel musten abgehandelt und entschieden werden, und dann Fürstliche Personen weder so weitläuftige Rechte sich bekandt machen, noch mit so grossen Umschweifen und Verwirrungen der Rechtskriege sich abgeben konten, so kamen die Rechtsgelehrten dazu, daß sie auch über Fürsten und ihre Streitigkeiten den Ausspruch thaten, wodurch die alte Art Gerichte zu halten sehr verändert worden. Es verdienet eine Stelle aus Conrings Schriften, die hievon handelt, beygefüget zu werden. a) Eben daher ist es gekommen, daß auch die Fürsten sich genöhtiget gesehen der Beyhülfe der Rechtsgelehrten sich zu gebrauchen, und sie in ihre Dienste zu nehmen. Veit Ludewig von Seckendorff gibt von der alten Beschaffenheit der Landes Regierungen folgende Nachricht. b) Die Fürsten zogen in Regierungsgeschäften, dazu heutiges Tages die Geheimten Rähte gezogen werden, nebst dem Cantzler, der gemeiniglich aus der Geistlichkeit genommen wurde, einige von der Ritterschaft, und die Befehlshabere in Schlössern und Städten zu Rahte. Die Proceß Sachen wurden in Gerichten, die zu gewisser Zeit gehalten wurden, mit Zuziehung der Rechtsgelehrten von Universiteten und aus den Städten abgethan. Diese Gerichte nennete man Hof-Gerichte, weil sie an dem

Orte, wo die Hofstadt war, gehalten wurden. Als die Sachen von Zeit zu Zeit häufiger und wichtiger wurden, fing man nicht allein an die Rechtsgelehrten fleißiger zu Rahte zu ziehen, sondern es wurden auch Rechtsgelehrte an die Höfe berufen, die ihre beständige Wohnung daselbst aufschlugen, und auf die Weise ist es geschehen, daß bey den Höfen täglich in Beyseyn gelehrter Rähte Gericht gehalten worden. Die Erkendtniß der Rechte wurde ferner in alle Arten der Handlungen so eingeflochten, daß man dafür hielte, wer eine weltliche Bedienung haben wolte, müste Juriste seyn. Huber c) ist daher auf die Gedancken gerahten, daß er saget: die Weltweisen wären bey den Alten in viel grösseren Ehren gehalten als heutiges Tages, denn man hätte sie gebrauchet beym Gottesdienst, bey Gebung der Gesetze, und bey allen öffentlichen Anordnungen. Nachdem aber in neueren Zeiten die Theologi und Juristen diese Stücke an sich gezogen hätten, so wäre vor die Weltweisen ein geringer Einfluß in die Angelegenheiten des gemeinen Wesens übrig geblieben. In diesem Urtheile sind die Begriffe eines Weltweisen und eines Juristen nicht gehörig aus einander gesetzet. Alle diejenige, welche die Wolfahrt der Länder befördern, und die Rechte der Völcker beurtheilen sollen, müssen in der That Weltweise seyn, wenn sie gleich den Nahmen nicht führen. Die Weltweisen haben also den wichtigsten Theil an der Verwaltung des gemeinen Wesens, und der Ausspruch bleibet noch wahr: Dasjenige gemeine Wesen werde erst glückseelig seyn, in welchem entweder die Könige

Welt-

Weltweise sind, oder in welchem die Weltweise regieren.

a) *De Judiciis Reip. Germ. §. 59.* Plane novo more coepit, quod ipsimet Principes aut Cæsar ipsemet non amplius vacent dijudicandis controversiis suis, ut antehac, - - - cui rei mos patrius, ab omni retro ævo hactenus servatus, plurimum adversatur. Non potuit vero non hoc obtinere, ex quo pro legibus patriis Romanæ atque Pontificiæ in Germania invaluerunt: quod ab ætate usque Maximiliani quam maxime coepit. Neque vero fieri temere poterit, ut Principes ipsi Romanum & Canonicum jus addiscant, quæ hujus doctrinæ est prolixitas, & aulicæ educationis indulgentia. - - - Igitur ex quo non potuit in principibus esse juris peritia, ex eo coacti quoque iidem sunt judicia etiam maxima aliis committere, secus quam antehac solitum, cum leges & consuetudines patrias nemo paullo intelligentior ignoraret, & pleraque ex æquo & bono componerentur.

b) *In histor. Lutheran. lib. 1. §. 75. addit. lit. g. pag. 117.* Notari meretur mos priscus illius temporis: Principes nempe in aulis præter Cancellarium, quem rudioribus seculis primarium scribam (den obersten Schreiber) vocabant, & plerumque ex clero, qui tunc solus fere litteris imbutus erat, sumebant, non nisi viros ex nobilitate provinciæ, & præfectos arcium & oppidorum, in negotiis publicis consiliarios habuisse, ad quæ hodie adhiberi solent qui intimi (die geheimen Rähte) nominantur. Caussas vero & litigia partium in judiciis certo tempore constitutis, accitis ex academiis & oppidis jurisperitis tractasse. Judicia illa vocabantur aulica, (Hoff-Gerichte) in loco ubi princeps erat, & quando opus esset indicta. Posteaquam vero tempore Caroli V non solum caussæ religionis, sed & aliæ politicæ & publicæ, indies magis arduæ & difficiles principibus occurrerent; jurisperiti jam non in academiis solum frequentius consuli coeperunt, sed & in aulas ad deliberationes advocati, constantem ibi sedem & domicilium constituerunt. Ita factum est, ut præsentibus legum & forensium caussarum peritis, sive consiliariis litteratis, (ge-

lehrte Rähte) quotidie cognosci de litibus privatorum summarie quidem ab initio coeperit, aut amica conventione finita sint jurgia, remissis ad judicia illa ordinaria, certis anni temporibus locisque constanter habenda, caussis intricatioribus.

c) *De Jure Civit. lib. 2. Sect. 2. cap. 5. §. 43.* Philosophi apud veteres multo quam hodie majori honore habebantur, cum & sacris, & legibus condendis, omnique disciplinæ adhiberentur; quæ postquam hodie a theologis & jurisperitis occupatæ sint partes, philosophis in civitate parum loci atque momenti relictum est.

§. 46.

Als man einmahl gut gefunden hatte die Rechtsgelehrten in den öffentlichen Angelegenheiten zu Rahte zu ziehen, und die Streitsachen in Gerichten ihren Aussprüchen zu unterwerfen, so ist kein Wunder, daß die fremden Rechte nach und nach durch sie die Oberhand bekommen, und hingegen die alten Landesrechte und Gebräuche fast unbekandt geworden. Hier boht immer eines dem andern die Hand. Die Rechtsgelehrten hatten ihre Wissenschaft auf Universiteten erlernet, auf denenselben wurde das Römische und Canonische Recht gelehret, was also darin vorgeschrieben war, was sie daraus gefasset hatten, das brauchten sie zur Richtschnur ihrer Aussprüche. Die Vorschriften dieser Rechte waren allzuweit entfernet von der leichten und ungekünstelten Art die vorhin gebräuchlich gewesen war, streitende Partheyen nach der Billigkeit und ohne Weitleufftigkeiten auseinander zu setzen, es musten also auch um dieser Ursache willen die alten Gebräuche den fremden Gesetzen ausweichen, und wer ein obrigkeitliches Amt bekleiden

kleiden wolte muste beyder Rechte kundig seyn. Mit dieser Einführung ausländischer Rechte waren verschiedene Unbequemlichkeiten verknüpfet, die man mit übernehmen muste. Die Bürger des gemeinen Wesens wurden in die Nohtwendigkeit gesetzet Rechte zu beobachten die sie nicht verstunden, und die sie nicht nachschlagen konten, weil sie in einer unbekandten Sprache geschrieben waren. Die Anzahl der Gesetze war ungeheuer groß, so daß es in vielen Fällen schwer werden muste gegen dieselben nicht anzustossen, wo man nicht des Beystandes eines Rechtsverständigen sich bedienete. Selbst diejenigen die Rechtsgelehrte waren, erklåreten vielmahls die Gesetze nicht auf einerley Weise, es entstunden Meynungen gegen Meynungen, und das Recht kam dadurch in eine schädliche Ungewißheit. Beydes veranlassete eine verderbliche Langwierigkeit der Rechtskriege. Je mehr Gesetze vorhanden sind, und je ungewisser der Verstand derselben ist, desto långer können sich die Partheyen herum zerren, und die Entscheidung wird desto zweifelhaftiger. Man sahe diese Uebel als unerträglich an, und man verfiel unter der Regierung Keyser Friederich des dritten darauf, daß die Doctores beyder Rechte in keinem Gerichte und in keinem Raht mehr solten geduldet werden. Allein die vorgehabte Reformation kam nicht zu Stande, weil man auf den hohen Schulen keine Aenderung machete, ohne welche jedoch die Verbesserung der Gerichte nicht hat können bewerckstelliget werden. a)

a) BOEHMER *in Jur. Eccles. Protest. lib. 1. tit. 2. §. 55.*

Hæc reformatio caruit effectu, postquam necessaria reformatio in academiis neglecta est, sine qua tamen reformatio judiciorum & fori effectum habere non potuit.

§. 47.

Vielleicht wären die Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem weltlichen Regiment niemahls so hoch getrieben, und niemahls so verderblich geworden, wenn nicht das geistliche und weltliche Recht zu Bononien mit so vielem Eyfer getrieben wäre. Man begnügete sich nicht das Justinianische Recht auf Privatsachen anzuwenden, sondern man wolte auch die Verfassung des Staats selbst darnach eingerichtet wissen. Weil man nun fand daß Keyser Justinianus sehr grosse Gewalt und Ansehen gehabt, weil man wahrnahm in was für einer Unterwürfigkeit die Bischöfe und alle Reichsbeamte gegen den Keyser gestanden, so meyneten ihrer viele, daß alles auf den vorigen Fuß müste hergestellet werden, und brachten vieles auf die Bahn, daran man seit langer Zeit nicht gedacht hatte, und welches auch wegen veränderten Zustandes nicht statt haben konte. a) Die Päbste hingegen hatten von ihrer Seite bereits angefangen einer Oberherrschaft über die Keyser sich anzumassen, und das Canonische Recht erhob die Gesetze der Kirche über die weltlichen. b) Daher entstunden die wiedrigen Partheyen der Legisten und Decretisten, die mit grosser Heftigkeit gegen einander stritten, und unter dem Vorwand der alten Gesetze jeder dem Theil, welchem er zugethan war, gantz ungewöhnliche und unstatthafte Rechte beylegete. Es blieb

nicht

nicht bey dem Streit unter den Gelehrten, sondern es entstanden öffentliche Unruhen. Keyser Friederich der zweyte verfiel mit dem Päbstlichen Stuhl in einen Krieg, darin um die Rechte der Kirche und des Keyserthums gestritten wurde. Italien theilete sich in zwo Factiones, der Guelphen, die es mit den Päbsten hielten, und der Gibellinen, die dem Keyser zugethan waren. Die Decretisten stunden auf der Seite der Guelphen, und die Legisten auf der Seite der Gibellinen. Das Unheil welches aus diesen Streitigkeiten entstanden, hat die Schädlichkeit anderer Kriege weit übertroffen.

a) CONRING *in præfat. ad Tacitum de Morib. German.* Cum Romani juris doctores invenirent majestatem Justiniani Cæsaris admodum augustam, potentiamque ejusdem per Europam, Asiam, Africam late porrectam; cum viderent multa de libertate ac dignitate Romani populi prædicari, multa quoque de præsidum, judicum, præfectorum, episcoporumque officiis juberi: quidam illorum eam demum imperii Romani faciem justam atque legitimam judicantes, eandem majestatem ac potentiam convenire Germanicis illis sui ævi Cæsaribus, eandem competere Romano populo etiam nunc dignitatem, eaque esse Ducum ac Comitum, quæ præsidum olim ac præfectorum officia, nec majora nunc episcopis quam olim deberi, magna animi contentione docuerunt. Quorum profecto nihil auditum erat, ex quo Germanici populi Cæsareum sibi nomen vindicaverant.

b) GRATIANUS *D. 10.* Constitutiones seculares ecclesiasticis subsunt.

§. 48.

So beschwerlich diese Folge gewesen, die Italien hauptsächlich betroffen, so heylsahm ist eine ande-

andere, die Deutschland und mehrere Länder von Ausbreitung der Rechtsgelehrsamkeit gehabt haben. Daß die schädlichen Befehdungen, daß das Faustrecht abgestellet, daß verschiedene Verbrechen schärfer bestrafet worden, und daher nicht mehr so häuffig ausgeübet sind als vorhin, daß der Landfriede und die öffentliche Sicherheit endlich zum Stande gebracht worden, ist alles dadurch sehr befördert, daß die Rechtswissenschaft empor gekommen, daß man zum Rechtlichen Verfahren mehr und mehr angewöhnet ist, daß die Aemter im gemeinen Wesen mit Rechtsgelehrten besetzet sind, welche die Gerechtigkeit mit Eyfer gehandhabet, und die Gewalthätigkeiten bestrafet haben. Die privat Befehdungen waren durch die Gesetze und Gerichte im Zaum gehalten worden, so lange die Herrschaft der Römer wehrete, sie rissen aber ein durch die Wildheit der Völcker, welche in den Provintzen des Römischen Reichs sich niedergelassen hatten. Wenn jemand meynete von dem andern beleidiget zu seyn, so klagete er nicht bey der Obrigkeit, sondern brauchete Gewalt. Man verfuhr mit rauben und morden, mit sengen und brennen gegen einander. Die Gesetze thaten solchen Feindseligkeiten Einhalt, aber sie steureten ihnen nicht gantz. Die Bischöfe kamen auf die Erfindung, daß sie den so genandten Stillstand und Frieden GOttes einführeten. a) Der Stillstand bestand darin, daß von Mittwochs Abends biß Montags früh, und also vier Tage in der Woche niemand den andern befehden durfte bey Strafe des Bannes. Mit der Zeit wurden noch die Adventzeit, die Fastenzeit,

zeit, und die meisten Festtage zu der Anzahl der Tage hinzugethan, an welchen man sicher seyn solte. Der Friede GOttes verschaffete einigen Personen und Sachen eine beständige Sicherheit gegen feindselige Befehdungen. Vermöge desselben durften gegen Geistliche, Mönche, Reisende, Kaufleute, Bauren, und ihr Vieh so sie zum Ackerbau gebrauchten, gegen Frauenspersonen, gegen solche Sachen die den Geistlichen und Mönchen zugehöreten, imgleichen gegen die Mühlen keine Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden. Alles dieses waren solche Mittel, wodurch dem eingerissenen Uebel eines Theils, aber doch nicht gantz gewehret wurde, und die öffentliche Sicherheit ist nicht eher wieder hergestellet, als biß die Rechtsgelehrsamkeit in Ansehen gekommen war. Dieses allein kan verschiedene Unbequemlichkeiten, welche die Einführung fremder Rechte begleitet haben, wieder gut machen. Es wird nicht undienlich seyn, das angeführete mit einem Zeugnisse b) zu bestärcken.

a) P. de MARCA *de C. S. & J. lib. 4. cap. 14. §. 2.* Bella privata quæ pondere & pudore legum comprimebantur, Romanis rempublicam tenentibus, per Gallias & ceteras Europæ regiones grassata sunt, cum duris exterarum nationum moribus ferrum lentis fori ambagibus successit, & juri publico aperta privatorum injuria. Tunc enim quisque suam suorumve injuriam non in jure coram judice, sed ferro manuque persequebatur, adeo, ut etsi his inimicitiis, quas faidas vocabant, & leges Longobardorum, & capitularia regum modum præscriberent, tamen ingravescente indies morbo, cædibus, deprædationibus & incendiis respublica foedissime vastaretur. His incommodis prospicere Gallicani episcopi curarunt,

non exstincto quidem nefando illo bellorum privatorum usu, sed represso per inducias, quæ aliquot dies otiosos a cædibus redderent, sacratosque religionis prætextu.

b) CONRING *de Judiciis Reip. Germ.* §. 58. Flexi indubie ad humaniora hæc instituta principum animi haud leviter fuerunt per Romani atque canonici juris peritos, qui a Maximiliani ætate consiliis reipublicæ passim per Germaniam sunt admoti: in aulis principum antea regnantibus pene solis illiteratis, ac militaris ordinis hominibus. Vt solet respublica se habere ad ingenium regentium.

§. 49.

Man wird mir zu gute halten, daß ich zum Beschluß etwas umständlicher als in dem vorhergehenden geschehen, meine Gedancken darüber eröfne, wie man darauf gekommen seyn mag, das Römische Recht wieder herzustellen, und woher die Sache einen so wunderbahren Fortgang gehabt? Je wichtiger eine Begebenheit ist, je billiger fraget man nach dem Ursprung derselben. Man führet verschiedene Ursachen an, als daß Irnerius die Römischen Gesetze wegen ihrer Billigkeit, und der Klugheit mit welcher sie abgefasset, sehr angepriesen habe; daß sie vollständiger und nützlicher zu seyn geurtheilet worden als andere; daß man über fremde und unbekandte Dinge sich am meisten verwundere; daß die Italiäner gesuchet sich in ihre alte Verfassung wieder zu setzen; daß die Keyser selbst eine Zuneigung zu den Römischen Gesetzen gehabt, und was dergleichen mehr sind. Man kan alle diese Ursachen gelten lassen, aber um alles desto deutlicher einzusehen, muß man drey

Stücke

Stücke auseinander setzen. Erstlich, woher Irnerius darauf gekommen, daß er über das Römische Recht öffentliche Vorlesungen gehalten? Zweytens, woher die grosse Begierde gekommen es zu erlernen? Drittens, wodurch dessen Einführung befördert worden? Wäre es an dem, daß Irnerius zu Constantinopel die Rechte studieret hätte, so wüste man leicht, warum er sie wieder gelehret, aber diese Erzählung ist ohne Grund. Es ist als wahr anzunehmen, was oben durch zwey Zeugnisse bestätiget worden, daß Mathildis Irnerium dazu aufgemuntert. Wolte man fragen, was diese Gräfin vor Absicht dabey gehabt, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie aus einem Haß gegen die Deutschen Keyser, als welcher die Italiäner damahls sehr müde waren, und aus einer Begierde den Zustand von Italien, vermittelst der Einführung der Römischen Gesetze geändert zu sehen, dazu angetrieben worden. Daß Irnerius so grossen Zulauf bekommen, darf nicht so gar wundersahm scheinen. Eine neue Wissenschaft, die alle Vermuhtung der Vortreflichkeit vor sich hat, die grossen Nutzen im gemeinen Wesen verspricht, die junge Leute geschickt machet Ehren Aemter und Ansehen zu erlangen, die überhaupt unentbehrlich ist, wird ja leicht die Gemühter aufmuntern, der Erkentniß derselben obzuliegen! Als die Juristischen Profeßiones in Franckreich eingeführet worden, ist die ausdrückliche Erklärung von den Königen geschehen, daß es nicht die Meynung hätte die fremden Rechte gelten zu lassen, sondern nur die Vernunft dadurch zu üben. Eben diese Ursache kan auch viele nach

Bono-

Bononien gelocket haben. Endlich die Einführung des Römischen Rechts betreffend, so ist selbige in Italien wol durch die Legisten am meisten befördert, in andern Ländern ist es durch die Universiteten geschehen, als auf welchen durchgehends nebst dem Päbstlichen das Römische Recht gelehret worden, und beyde so genau mit einander verknüpfet sind, daß sie in der Anwendung unzertrennlich geworden. Besonders mag auch die Vollständigkeit des Römischen Rechts vor andern, und die Uebereinstimmung seiner Vorschriften mit einer gesitteten Lebensart den Gebrauch desselben vorzüglich gemachet haben.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

87 M 31

87 M 31

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keuffel, Georg Gottfried,

Merckwürdigkeiten der Bononischen Schule zur Erläuterung Akademischer, auch geistlicher und weltlicher Alterthümer

Helmsted 1749

H.lit.p. 195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10733436-1
VD18 15027279-001